

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats an die Generalsynode von
1914

[urn:nbn:de:bsz:31-309377](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-309377)

Bericht

des

Evangelischen Oberkirchenrats

an die

Generalsynode von 1914.

Nach § 113 der Kirchenverfassung „hat der Oberkirchenrat jeder ordentlichen Generalsynode einen umfassenden auch das Ergebnis der Kirchenvisitationen berücksichtigenden Bericht über alles, was seit der letzten Generalsynode Wichtiges vorgekommen ist, unter Anschluß der Protokolle der Diöcesansynoden und der Verbescheidung derselben vorzulegen“.

Der zuletzt erstattete bezog sich auf die Ereignisse bis 1. März 1909, der diesmalige umfaßt den Zeitraum von dort bis Ende 1913, für alle statistischen Angaben jedoch selbstverständlich die fünf Kalenderjahre 1909 bis einschließlich 1913.

A. Chronik.

Am 20. September 1910 feierte unser Fürstenpaar, Großherzog Friedrich II. und Großherzogin Silda, das Fest der silbernen Hochzeit unter der freudigen Teilnahme des ganzen Volkes. Schon auf Sonntag den 18. war mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs angeordnet worden, daß in allen Hauptgottesdiensten in Predigt und Gebet des beglückenden Ereignisses gedacht werde. Der 20. selbst war ein Festtag für das ganze Land. Wie die gottesdienstlichen Feiern am Sonntag so bekundeten die weltlichen am Dienstag den Reichtum an Dankbarkeit und Liebe, die in unserm Volk zu seinem Fürstenhause noch leben. Es war ein Bild ähnlich dem, das wir 4 Jahre zuvor, am 20. September 1906, geschaut hatten beim goldenen Ehejubiläum weiland Großherzog Friedrichs I. und der Großherzogin Luise.

In Karlsruhe trugen alle Veranstaltungen ein besonders festliches Gepräge. In der Schloßkirche fand am Tage selbst ein feierlicher Dankgottesdienst statt, den der Oberkirchenratspräsident D. Selbing leitete, wobei er Psalm 103, 17 seiner Ansprache zu Grunde legte, denselben Text, unter dessen Weihe 25 Jahre zuvor die Einsegnung der Ehe erfolgt war. Am gleichen Tag war es auch dem erweiterten Oberkirchenrat vergönnt, dem hohen Jubelpaare seine Glückwünsche durch den Mund seines Präsidenten auszusprechen. Außer ihm vertraten Geheimrat Bujard und Prälat Schmitthenner die Oberkirchenbehörde, Ministerialdirektor Geheimrat Weingärtner und Pfarrer Kappler den Generalsynodalausschuß. Es wurde

dabei auch die warme Teilnahme der im Pfarrverein zusammengeschlossenen evangelischen Landesgeistlichkeit und ebenso des evangelischen Kirchengemeinderats der Residenz zum Ausdruck gebracht und von dem Fürstenpaar huldvoll entgegengenommen.

Die Diöcesansynoden des Jahres 1910, soweit sie nach diesen Festtagen stattfanden, und die des folgenden Jahres nahmen dann im Rückblick auf sie noch einmal Anlaß zu Kundgebungen der Freude wie der Dankbarkeit und der Treue gegenüber unserm Fürstenhaus.

Waren so die Blicke unseres Volkes im Jahr 1910 auf 25 Jahre gemeinsamen Erlebens mit unserm jetzigen Landesherrn und seiner hohen Gemahlin gerichtet, so brachte das folgende Jahr den Anlaß auf ein Jahrhundert badischer Geschichte zurückzuschauen. Am 10. Juni 1911 vor 100 Jahren war Badens erster Großherzog Karl Friedrich nach langer gesegneter Regierung entschlafen. Wurde in Gedenkfeiern aller Art und allerorts die Bedeutung dieses hochherzigen und weisen Fürsten für das Werden und die äußere wie innere Gestaltung unseres Vaterlandes hervorgehoben, so hatte die evangelische Landeskirche besondere Pflicht seiner zu gedenken. Ist doch die Vereinigung der beiden zuvor getrennten evangelischen Konfessionen in unserm Lande, wenn sie auch erst 1821, also 10 Jahre nach seinem Tode zum Abschluß kam, „im letzten Grunde seiner Weisheit, Frömmigkeit und Weitherzigkeit Werk“. In den für den 11. Juni, den Trinitatissonntag vom Oberkirchenrat angeordneten gottesdienstlichen Gedenkfeiern kam dies denn auch, soweit wir einen Einblick erhielten, zu gehaltvollem Ausdruck.

In die Vergangenheit zurück wiesen ebenso zwei weitere Zentenarfeiern, die wir mit dem ganzen deutschen Volke gemeinsam, wenn auch mehr in der Stille begingen: der 100jährige Todestag der Königin Luise am 10. März 1910 und der 100jährige Geburtstag der Kaiserin Augusta am 30. September 1911. Der Glaubenskraft und Liebeshingabe dieser beiden deutschen Fürstinnen darf hier um so mehr Erwähnung getan werden, als es sich dabei um die Großmutter und die Mutter unserer Großherzogin Luise handelt. Die enge verwandtschaftliche Verbindung unseres Großherzoglichen mit dem Preussischen Königs- und Deutschen Kaiserhause gibt ja unserem badischen Volk stets doppelten Anlaß zum inneren Miterleben dessen, was aus Deutschlands Vergangenheit wertvolle Erinnerungen weckend und Gedenkfeiern heischend die Gegenwart bewegt.

Dies gilt vor allem dem, was das Jubiläumsjahr der Befreiungskriege, das Jahr 1913, uns wieder erleben ließ an gewaltigen Ereignissen aus der Zeit der Wiedergeburt des deutschen Volkes, aber auch an heiligem Sehnen nach der Glaubensgröße und Liebeskraft jener großen Zeit. Der Gedächtnistag der Schlacht bei Leipzig, der 18. Oktober 1913, war ein Samstag, an ihm fanden nur militärische Feiern statt. Sonntag den 19. kam dann in den landeskirchlichen Gottesdiensten mit Predigt und Gebet zu erhebendem Ausdruck, was die Herzen erfüllte.

Am 15. Juni 1913 wurde das 25jährige Regierungsjubiläum Wilhelms II. des für Deutschlands Größe und Macht wie für die Erhaltung des Friedens unermülich tätigen regierenden Kaisers, kirchlich begangen. Daß in der Predigt dieses Tags, ebenso wie in der des 9. März, gleichfalls eines Sonntags, die Erinnerung an die beiden Kaiser Friedrich III. und Wilhelm I. zu ihrem Rechte kam, bedurfte keiner allgemeinen Anordnung, es war für deutsche Treue Herzensbedürfnis und selbstverständliche Pflicht.

All diese Erinnerungen wurden für unsere Gemeinden wertvolle Anlässe vor Gottes Angesicht zu treten mit dem Bekenntnis, daß wir in allem Geschehen in Vergangenheit und Gegenwart Wirkungen des gnädigen Waltens unsers Gottes sehen und daß zur Pflege religiösen Lebens auch die Pflege vaterländischer Gesinnung gehört.

Mitten durch diese Zeiten ernster Rückschau und froher Feier, zu welcher letzteren wir auch die Tage des Verlöbnisses der einzigen Tochter unsers Kaiserpaares im Karlsruher Schlosse rechnen dürfen, zogen sich für unser Fürstenhaus Tage tiefer Trauer. Trafen sie auch in den vergangenen Jahren zumeist nicht

seinen unmittelbarsten und engsten Lebenskreis, so war doch der Tod des Großherzogs von Luxemburg, des einzigen Bruders unserer Großherzogin, am 25. Februar 1912 und der eines Bruders der Prinzessin Max, des Herzogs Georg Wilhelm von Braunschweig, am 20. Mai 1912 schmerzvoll genug, um die Teilnahme zu wecken. In den Kreis der engsten Lebensgemeinschaft unseres Großherzoglichen Hauses riß eine auch von der Bevölkerung der Residenzstadt besonders schmerzlich empfundene Lücke der am 16. Februar d. J. erfolgte Heimgang der Prinzessin Wilhelm, der Gemahlin des im Jahre 1897 verstorbenen Prinzen Wilhelm von Baden, der Mutter des Prinzen Max. Gehörte sie auch nicht unserer Kirche an, so hatte sie doch für einen weiten Kreis gerade auch evangelischer Wohltätigkeitsveranstaltungen und -vereine stets tatkräftiges persönlichstes Interesse bewiesen in den langen Jahren, in denen ihr das badische Land Heimat war.

2. Im Oberkirchenrat haben sich auch in dieser Periode wieder mehrere Veränderungen vollzogen.

Am 27. November 1911 wurde nach einer schnell nötig gewordenen Operation Geheimerr Oberkirchenrat D. Julius Färinger aus diesem Leben abgerufen. Er hatte 51½ Jahre im Dienste der Landeskirche gestanden, davon 31 Jahre als Pfarrer in Weinheim, und 14 Jahre lang dem Oberkirchenrat angehört. Aller Arbeit, die er in seiner stillen selbstlosen Art während dieser Zeit geleistet hat, war der Stempel seines Wesens, einer hingebenden Treue und großen Sorgfalt aufgeprägt. Versöhnliche Milde und überlegte Ruhe hat ihm in seiner Gemeinde wie unter den Geistlichen und innerhalb der Behörde großes Vertrauen erworben. In besonderem Maße gehörte sein Herz der Diaspora, der er durch 25 Jahre bis Ende 1903 als Vorstand des Badischen Hauptvereins der Gustav-Adolf-Stiftung ein gut Teil seiner Kraft gewidmet hat. Noch konnte der 72jährige am 19. Juni 1910 in voller Rüstigkeit sein 50jähriges Dienstjubiläum gleichzeitig mit seinem Präsidenten feiern, und erst im Laufe des Jahres 1911 war ein Nachlassen der Kraft zu spüren. Im Karlsruher Diakonissenhaus ist er gestorben. Nach einer Feier in der Friedhofskapelle, bei der der Präsident des Oberkirchenrats seinem Mitarbeiter und Studiengenossen ein Wort herzlicher Dankbarkeit widmete, erfolgte die Überführung der Leiche nach Sinsheim, der Heimat seiner Gattin und der Stätte seines ersten Vikariats, wo die Beisetzung unter Mitwirkung des Prälaten in Anwesenheit mehrerer Kollegialmitglieder und zahlreicher Geistlichen verschiedener Diöcesen erfolgte. Auch die theologische Fakultät Heidelberg, die ihm seinerzeit die Würde des D. th. verliehen hatte, sandte einen letzten Gruß. Sein Gedächtnis wird im Segen bleiben.

Zu seinem Nachfolger ist mit Höchster Entschliehung vom 22. Dezember 1911 Pfarrer Hermann Sprenger in Neckarbischofsheim unter Verleihung des Titels Oberkirchenrat berufen worden.

Wiederholt noch standen der Oberkirchenrat und seine Beamten am Grabe eines der Ihrigen. So beim Heimgang des Prälaten a. D. D. Friedrich Dehler am 12. März 1910. Bald nach seiner Zuruhelegung am 1. Februar 1909 war er nach Heidelberg übersiedelt, wo er noch ein Jahr schwerer Krankheitsnot unter der treuen Pflege einer ehemaligen Schülerin glaubensstark und geduldig verbrachte. In Karlsruhe wurde er zu Grabe getragen. Was er für diese Stunde seinem Seelsorger aufgetragen hatte, klang wie ein heiliges Vermächtnis an die Geistlichen, denen er durch so lange Jahre ein väterlicher Freund gewesen war.

Am 6. Dezember 1912 starb nach einem in völliger Zurückgezogenheit verbrachten Lebensabend der ehemalige Präsident des Oberkirchenrats Wirklicher Geheimerrat D. Dr. Friedrich Wielandt hochbetagt. Wie an dem Grabe des ehemaligen Prälaten, so sprach an dem seinen Präsident D. Helbing Worte dankbarster Würdigung. Seinem Vorgänger konnte er bezeugen, wie unermüdblicher Eifer, allseitige Sachkenntnis und warmes Interesse für die Geistlichen wie für das Wohl der Kirche seine ganze Wirksamkeit ausgezeichnet hatten.

Genannt sei auch der verdiente Vorstand der Evang. Kirchenbauinspektion Karlsruhe, Bauvat Rudolf Burckhardt, der am 26. März d. J. starb, nachdem er 20 Jahre im Dienste der Kirche tätig war.

Neben diesen Stunden der Trauer durften aber auch frohe Feiern im Oberkirchenratsgebäude begangen werden. Festlich gestaltete sich unter der Teilnahme des Großherzoglichen Hauses und der gesamten Landesgeistlichkeit das 50jährige Dienstjubiläum des Oberkirchenratspräsidenten D. Selbing, das dieser gleichzeitig mit D. Bäringer beging. Beide Jubilare waren von ihrem Landesherren ausgezeichnet worden: der Präsident mit der goldenen Kette zum Großkreuz des Ordens vom Rähringer Löwen. Die Landesgeistlichkeit hatte jedem von beiden eine künstlerisch ausgestattete, aus der Meisterhand Hans Thomas hervorgegangene Adresse überreicht. Zwei Jahre später gab die Feier des 75. Geburtstages des Präsidenten den Geistlichen nochmals Anlaß ihm Dankbarkeit zu bezeugen, der heute noch wie damals durch Gottes Gnade seines Amtes walten darf.

Den beiden Oberkirchenräten Alexander Schenk und Philipp Ganz ist mit Höchster Staatsministerialentscheidung vom 21. Dezember 1912 der Rang von Geheimen Oberkirchenräten verliehen worden.

3. An den schweren und schmerzlichen Verlusten, die in rascher Aufeinanderfolge während des Jahres 1909 die theologische Fakultät der Universität Heidelberg erlitt, nahm der Oberkirchenrat durch die jeweilige Entsendung des Prälaten zu den Begräbnisfeiern den gebührenden Anteil. Innerhalb weniger Wochen waren im Sommer die Professoren der Theologie Geheimer Kirchenrat Adolf Hausrath, Geheimerat Adalbert Mery und Geheimer Kirchenrat Heinrich Basser mann aus dem Leben geschieden. Ihnen folgte am Ausgang des Jahres der außerordentliche Professor und Dekan a. D. Johann Jakob Kneucker. Alle hatten als Mitglieder der Generalsynode und als Kommissäre bei der ersten oder zweiten theologischen Prüfung auf das Leben der Kirche und ihrer Geistlichen einen wesentlichen Einfluß gehabt. Besonders schmerzlich empfunden wurde der Tod des Direktors am theologischen Predigerseminar D. Heinrich Basser mann. Während eines Ferienaufenthalts im Engadin raffte ihn Ende August ein typhöses Fieber dahin. Er hatte noch kurz zuvor in der am 3. Juli beendeten Generalsynode bei wesentlichen Fragen entscheidend mitgewirkt und bereits die dort beschlossene Agendarevision in die Hand zu nehmen zugesagt. Der Dank der Landeskirche bleibt ihm wie den anderen genannten Hochschullehrern gesichert.

Die Besetzung der beiden freigewordenen Lehrstühle erfolgte noch im gleichen Jahr. Für Basser mann wurde der inzwischen zum Geheimen Kirchenrat ernannte Professor D. Johannes Bauer aus Königsberg, ein badisches Landeskind, für Mery Professor D. Georg Beer aus Straßburg berufen. Zur Beseitigung bestehender irtümlicher Meinungen sei hervorgehoben, daß dem Oberkirchenrat als solchem eine Mitwirkung bei der Besetzung der theologischen Lehrstühle nicht zusteht, daß aber nach bisheriger Gepflogenheit ein Benehmen des Unterrichtsministers mit dem Oberkirchenratspräsidenten dabei stattfindet.

4. In der ersten Juliwoche des Jahres 1909 wurde in Genf unter der Teilnahme der evangelischen Welt insbesondere reformierten Bekenntnisses und vieler deutscher Kirchenregierungen der 400. Geburtstag des Reformators Johannes Calvin begangen. Der unerwartet schnelle Schluß der Generalsynode machte die Entsendung des Prälaten als Vertreters der badischen Landeskirche noch in letzter Stunde möglich. Das Fest, in dessen Mittelpunkt die Grundsteinlegung eines Reformationsdenkmals stand, war eine wohlthuende gewaltige Kundgebung evangelischen Geisteslebens und ein erhebendes Zeugnis für die einigende Kraft des Evangeliums.

5. Wenige Tage vorher hatte in Karlsruhe der Badische Frauenverein sein 50jähriges Bestehen begangen, ungeachtet seines interkonfessionellen Gepräges unter warmer Teilnahme vieler Geistlicher, die in den Ortsvereinen mit ihrer vielseitigen Wohlfahrtspflege als Beiräte beteiligt sind. Jeden-

falls bedeutet diese durch die Großherzogin Luise ins Leben gerufene Schöpfung für unser Land eine der bedeutendsten, weitreichendsten und segensreichsten Organisationen sozialer Fürsorge. Ein huldvolles Dankschreiben Ihrer Königlichen Hoheit vom 16. Juni 1909 an die evangelischen Geistlichen konnte diesen im A. G. u. B. Bl. S. 105 bekannt gegeben werden.

6. Eines andern Jubiläums aus dem Jahr 1912 sei außerdem gedacht, der Hundertjahrfeier der Württembergischen privilegierten Bibelanstalt in Stuttgart, die alle durch die badische Landesbibelgesellschaft verbreiteten Bibeln liefert und so unser evangelisches Volk in erster Linie mit der Heiligen Schrift versorgt. Mit ihrer jährlichen Verbreitung von mehr denn einer halben Million Bibeln und Bibelteilen hat sie alle deutschen Bibelgesellschaften überflügelt.

7. Wenn unter den mancherlei Gedenkfeiern am 11. Mai 1910, als dem 150. Geburtstag des alemannischen Dichters und ersten badischen Prälaten Johann Peter Hebel, zu der an seiner Grabstätte in Schwetzingen veranstalteten schlichten Feier die Oberkirchenbehörde in dem jetzigen Prälaten einen Vertreter fandte, so wurde damit einer selbstverständlichen Pflicht der Dankbarkeit Ausdruck verliehen.

8. Der 2. April desselben Jahres, an dem Pastor von Bodelschwingh starb, richtete die Augen auf dieses Mannes großes Liebeswerk in Bethel bei Bielefeld. Die meisten Diöcesansynoden haben denn auch dieses Helden der Innern Mission in warmer ehrender Weise gedacht.

9. Von den im Bericht an die letzte Generalsynode aufgeführten Neu- und Umbauten von Kirchen (S. 5/6) sind inzwischen eingeweiht worden:

Mannheim (Christuskirche)	1. Oktober 1911
Achern	12. September 1909
Sandschuhheim	29. Juni 1910
Engen	16. Mai 1909
Neulussheim	31. Oktober 1909
Schlierbach	10. Juli 1910
Babstadt	25. Juli 1909.

Seit der letzten Generalsynode sind folgende Kirchen neu gebaut worden oder noch im Bau begriffen:

Ort	Voranschlagsmäßiger Aufwand *)	Zahl der Sitzplätze	Tag der Einweihung
Dürrheim	12 700 M	120	16. Mai 1910
Pfullendorf	30 000 "	120	12. Juni 1910
Waibstadt	16 080 "	100	23. Oktober 1910
Helmshausen	54 000 "	350	30. Juli 1911
Weinheim (Altstadt)	470 900 "	1400	27. Oktober 1912
Brötzingen	343 000 "	1300	1. Dezember 1912
Singen a. S.	175 000 "	860	21. September 1913
Stühlingen	17 600 "	150	30. November 1913
Donaueschingen	75 000 "	444	21. Dezember 1913
Unterschwarzach	27 500 "	234	—
Forbach	33 000 "	180	—
Freiburg (Lutherkirche)	383 400 "	1000	—
St. Aagen bei Heidelberg	80 000 "	463	—

*) In einzelnen Voranschlägen sind die Kosten für Orgel und Glocken, in anderen auch für die Beleuchtungs- und Heizungseinrichtung inbegriffen.

Größere bauliche Instandsetzungen oder Umbauten von Kirchen sind ausgeführt bzw. in Ausführung begriffen in:

Ort	Voranschlagsmäßiger Aufwand*)	Tag der Wieder- ingebrauchnahme
Walldorf	30 000 M	31. Oktober 1909
Abelsheim	39 000 "	12. Januar 1910
Unterschesslenz	12 700 "	2. Oktober 1910
Ebingen	16 000 "	8. Oktober 1911
Sindolsheim	12 000 "	22. Oktober 1911
Treschklingen	9 300 "	19. November 1911
Lahr (Stiftskirche)	14 700 "	3. Dezember 1911
Neckarbischofsheim	16 650 "	31. März 1912
Sandhausen	83 000 "	26. November 1912
Baden	22 000 "	1. Dezember 1912
Baiertal	21 500 "	16. Februar 1913
Friesenheim	60 000 "	2. März 1913
Schwezingen	65 000 "	15. Juni 1913
Korb	12 000 "	21. Dezember 1913
Wolfach	8 000 "	21. Dezember 1913
St. Georgen	9 000 "	—
Waldshut	35 500 "	—
Feudenheim	23 300 "	—

10. Neue geistliche Stellen sind (seit 1. Januar 1909) folgende errichtet worden:

a. 14 Pfarreien, nämlich in Mannheim die Westpfarrei der Christuskirche (S. G. u. B. Bl. 1911 S. 101), die Melanchthonpfarrei in der Neckarstadt (1913 S. 62), die Nordpfarrei der Johannis-kirche (1914 S. 47), die Jungbuschpfarrei (1914 S. 47), in Pforzheim die 7. Pfarrei (1911 S. 110), ferner durch Verschmelzung von Filialgemeinden in Friedrichsfeld (1910 S. 109) und Brühl (1913 S. 78), und durch Erhebung von Diasporagenossenschaften zu Kirchengemeinden in Kenzlingen (1909 S. 61), Wolfach (1909 S. 92), Salem (1911 S. 61), Gaggenau (1911 S. 95), Breisach (1911 S. 131), Gengenbach (1912 S. 137) und Wehr (1912 S. 174).

b. 12 Vikariate und zwar das 3. Stadtvikariat in Freiburg (1909 S. 142), das 3. Stadtvikariat in Pforzheim (1909 S. 158), das Vikariat in Billingen (1910 S. 88), das Stadtvikariat der Christuskirche in Mannheim (1911 S. 96), das Stadtvikariat der Lutherkirche in Mannheim (1911 S. 96), das Stadtvikariat in Mannheim-Sandhofen (1912 S. 137), das Stadtvikariat in Weinheim (1912 S. 135), das 2. Stadtvikariat in Offenburg (1912 S. 136) und das 4. Stadtvikariat in Freiburg (1913 S. 74); sodann sogenannte exponierte Vikariate in Spielberg (1912 S. 175), Wöhlen (1912 S. 175) und Aue b. D. (1913 S. 73).

Verlegt wurde das Vikariat Leutershausen nach Rittenweier (1912 S. 110).

c. Pastorationsstellen: in Pfullendorf (1909 S. 141), Renchen (1909 S. 115), Wehr (1909 S. 88), welches später in eine Pfarrei umgewandelt wurde (s. unter a), Kleinlaufenburg (1910 S. 165) und Bollmatingen (1910 S. 147).

11. Auf Grund der von den Dekanaten erstatteten Vorlagen geben wir nachstehende Übersicht über die in den Jahren 1909—1913 erfolgten Austritte aus der evangelisch-protestantischen Landeskirche und Übertritte zu ihr:

*) In einzelnen Voranschlägen sind die Kosten für Orgel und Glocken, in anderen auch für die Beleuchtungs- und Heizungseinrichtung inbegriffen.

a. Austritte aus der evangelisch-protestantischen Landeskirche wurden vor den Groß. Bezirksämtern nach Maßgabe der kirchensteuergesetzlichen Vorschriften erklärt:

im Jahr:	in Fällen:	hierunter Ehepaare: (Spalte 2)	Zahl der Fälle (Spalte 2), in denen die Austrittserklärung auch für Kinder unter 16 Jahren abgegeben wurde:	Zahl der Fälle (Spalte 2), in denen die Austrittserklärungen gemäß Art. 19 des Ortskirchen- steuergesetzes unnotwendig waren:
1909	430	65	88	4
1910	425	49	74	3
1911	546	77	94	1
1912	517	84	107	1
1913	518	83	92	6
Zusammen	2436	358	455	15
gegenüber	1396	226	331	16 in der vorigen Periode (1904—1908).

Von den Austritten waren:

im Jahr	verbunden mit Übertritt			ohne Übertritt
	zu den Juden	zu den Katholiken	zu sonstigen Gemeinschaften	zu einer kirchlichen Gemeinschaft
1909	1	47	129	253
1910	3	38	133	251
1911	3	53	136	354
1912	2	28	125	362
1913	2	42	141	333
Zusammen (2436)	11	208	664	1553
gegenüber (1396)	4	127	546	719 in der vorigen Periode (1904—1908).

b. Austritte, die ohne Beachtung der kirchensteuergesetzlichen Vorschriften erfolgten, sind zur Kenntnis der Pfarrämter und Pastorationsstellen gekommen:

im Jahr	im ganzen	mit Übertritt			ohne Übertritt
		zu den Juden	zu den Katholiken	zu sonstigen Gemeinschaften	
1909	4	—	4	—	—
1910	14	—	6	6	2
1911	5	—	5	—	—
1912	3	—	3	—	—
1913	6	—	5	1	—
Zusammen	32	—	23	7	2
gegenüber	37	—	31	5	1 in der vorigen Periode (1904—1908).

c. Übertritte zur evangelisch-protestantischen Landeskirche fanden statt:

im Jahr	im ganzen	von			
		Juden	Katholiken	Angehörigen sonstiger Gemeinschaften	Konfessionslosen
1909	183	6	160	9	8
1910	179	5	165	4	5
1911	227	6	209	5	7
1912	237	14	203	9	11
1913	261	6	230	10	15
Zusammen	1087	37	967	37	46
gegenüber	938	45	837	39	17 in der vorigen Periode (1904—1908).

Die Zahl der Kinder, die wegen Änderung der religiösen Erziehung aus der evangelischen Landeskirche genommen oder ihr zugeführt wurden, ist bei obigen Angaben außer Betracht geblieben.

12. Die Erträgnisse der in den Jahren 1909 bis mit 1913 erhobenen allgemeinen Kirchenkollekten und die während dieser Zeit erfolgten Verwendungen aus den ordentlichen Kirchenkollekten sind in den Beilagen 1 und 2 am Schluß des Berichts zusammengestellt.

Die Erträgnisse der regelmäßigen allgemeinen Kollekten befinden sich — abgesehen von geringen Schwankungen bei einzelnen — im großen und ganzen in erfreulicher Zunahme, was angesichts der andauernd wachsenden Bedürfnisse, denen sie dienen, auch dringend erwünscht ist.

An außerordentlichen Kirchenkollekten haben wir in der laufenden Periode erheben lassen:

- a. für Bedürfnisse der inländischen Diaspora vier, nämlich 1909 für Engen (N. G. u. B. Bl. S. 86 und 157), 1910 für Dürheim (N. G. u. B. Bl. S. 88 und 164), 1911 für Forbach (N. G. u. B. Bl. S. 87 und 130) und 1912 für Schönau i. B. (N. G. u. B. Bl. S. 88 und 125);
- b. zwei für den Landesverein für Innere Mission, nämlich 1910 (N. G. u. B. Bl. 1909 S. 177 und 1910 S. 76) und 1912 (N. G. u. B. Bl. 1911 S. 133 und 1912 S. 89);
- c. eine für die Heil- und Pflegeanstalt für Epileptische in Kork im Jahre 1909 (N. G. u. B. Bl. S. 4 und 83) und eine für das Mädchen- und Frauenheim in Breiten im Jahre 1913 (N. G. u. B. Bl. S. 3 und 52);
- d. für auswärtige Bedürfnisse sechs und zwar
 1. in jedem der fünf Jahre eine für die kirchliche Versorgung der deutschen Evangelischen im Ausland (N. G. u. B. Bl. 1909 S. 116, 1910 S. 115, 1911 S. 106, 1912 S. 114 und 1913 S. 76) und
 2. eine für den Bau der deutschen evangelischen Kirche in Rom im Jahre 1913 (N. G. u. B. Bl. S. 62 und 99).

Wegen der Erträgnisse dieser außerordentlichen Kollekten und der auf unsere Empfehlung in einzelnen Diöcesen oder Kirchengemeinden im Jahre 1910 zur Erhebung gelangten Kollekte für das Syrische Waisenhaus in Jerusalem (N. G. u. B. Bl. 1910 S. 34 und 1911 S. 8) wird auf die Spalten 8, 10 und 11 der beigegebenen Zusammenstellung über die in den Jahren 1909 bis mit 1913 erhobenen Kirchenkollekten verwiesen.

Mit einer Bekanntmachung vom 25. April 1910, die Einsendung der allgemeinen Kirchenkollekten an die Evang. kirchliche Stiftungsverwaltung Karlsruhe betr. (N. G. u. B. Bl. S. 79), haben wir Anordnung wegen tunlichster Vereinfachung bei Ablieferung der allgemeinen Kollekten getroffen.

Die Verordnung vom 18. März 1913, die Verteilung der Reformationsfestkollekte betr. (N. G. u. B. Bl. S. 48 und 116), schreibt den Gebrauch neuer Vordrucke zu Gesuchen um Unterstützung aus dieser Kollekte vor.

B. Generalsynode.

1. Die von der Generalsynode des Jahres 1909 angenommenen Gesetze haben die Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs gefunden und sind im N. G. u. B. Bl. veröffentlicht worden. Es sind folgende:

- Gesetz, die Diöcesen Mannheim und Heidelberg betr., N. G. u. B. Bl. 1909 S. 114;
- Gesetz, die Diöcesaneinteilung betr., S. 138;
- Gesetz, die Abänderung der Wahlordnung betr., S. 146*);

*) Durch dieses Gesetz wurden die Vorschriften über die Behandlung der ungültigen, insbesondere der leeren Stimmzettel mit den hierfür geltenden Grundsätzen der staatlichen Gesetzgebung in Übereinstimmung gebracht.

Gesetz, die Beamten der evang.-prot. Landeskirche in Baden betr., S. 147;

Gesetz, die Einkommensverhältnisse der evang.-prot. Pfarrer betr., S. 150;

Gesetz, die Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen der evang.-prot. Landeskirche in Baden betr., S. 151;

Gesetz, die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für 1910—1914 und deren Deckungsmittel betr., S. 152.

2. Den provisorischen kirchlichen Gesetzen vom 23. Februar 1905, 18. April 1907, 4. November 1907, 5. September 1908, 31. März 1909 und 22. Mai 1909, die Bildung der Kirchengemeinden Achern, Reichenbuch, Furtwangen, Triberg, Kenzingen und Herbolzheim, Wolfsach betr., und vom 12. September 1907 und 24. September 1908, die Erhebung der Filialgemeinden Waldhof und Rheinau zu selbstständigen Kirchengemeinden betr., hat die Generalsynode ihre Zustimmung erteilt, so daß sie endgültige Kirchengesetze geworden sind (R. G. u. B. Bl. 1909 S. 117).

3. In der dritten Sitzung vom 17. Juni wurde eine Eingabe des Vereins für Frauenstimmrecht um Verleihung des aktiven und passiven Wahlrechts an die Frauen zu der kirchlichen Gemeindevertretung dahin verbeschieden, daß die Synode diese Verleihung für „erwägenswert“ erklärte und die Eingabe dem Oberkirchenrat „als Material für eine zukünftige Erledigung dieser Angelegenheit übergab“ (Verhandlungen der Generalsynode 1909 S. 41 ff).

Ein Anlaß der Frage näher zu treten lag bisher nicht vor.

4. In der vierten Sitzung vom 22. Juni wurde ein Antrag der kirchlich-liberalen Vereinigung dahingehend, daß die Wahl der Wahlmänner für die Generalsynode (§ 61 der Kirchenverfassung) durch die Kirchengemeindeversammlung geschehen solle, mit 33 gegen 22 Stimmen angenommen (Verhandlungen S. 79). Weil indes nach § 76 der Kirchenverfassung für Verfassungsänderungen $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit erforderlich ist, konnte diese Abstimmung nur die Bedeutung des Wunsches haben, es möge der nächsten Generalsynode ein entsprechender Gesetzentwurf vorgelegt werden. Der Oberkirchenrat glaubte aber davon absehen zu sollen, weil eine Durchsicht der Kirchenverfassung auch noch im Hinblick auf verschiedene andere Punkte in Frage steht. Der Weg, auf dem eine solche erfolgen soll, wird auf der Generalsynode zu verhandeln sein.

5. Ein in der gleichen vierten Sitzung von der landeskirchlichen Vereinigung eingebrachter Antrag betreffs „Einführung eines gemeinsamen Totengedenktags am Sonntag vor dem 31. Oktober, wobei in der Predigt des Hauptgottesdienstes der Toten der Gemeinde in evangelisch-christlichem Sinne im Lichte der Auferstehungshoffnung gedacht werde“, wurde in dem Sinne erledigt, daß die Verwirklichung des darin liegenden Bedürfnisses den einzelnen Gemeinden nach Lage ihrer besonderen Verhältnisse überlassen werden solle (Verhandlungen S. 88). Inwieweit von dieser Erlaubnis bisher Gebrauch gemacht worden ist, wurde uns nicht bekannt.

6. Die in derselben Sitzung gegebene Zusage, daß die Herausgabe einer Sammlung von geistlichen Volks- und Kinderliedern als Anhang zum Gesang- und Choralbuch bevorstehe, ist unter dem 19. Januar 1911 erfüllt worden (R. G. u. B. Bl. 1911 S. 10 f.). Mit Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 30. November 1910 wurde „der nach den Beschlüssen der Generalsynoden von 1904 und 1909 hergestellte und fortan allen Ausgaben beigelegte Anhang I „Lieder besonders für Jugendgottesdienste und Christfeiern“ zum Gebrauch empfohlen. Mit der organischen Einfügung dieses Anhangs in das Gesangbuch, der auch die im früheren Anhang II aufgeführten „Lieder zur Christfeier“ enthält, fiel dieser weg und gleichzeitig mit ihm als entbehrlich der alte Anhang I (Zwischengefänge). In einer Fußnote des Anhangs sind die Lieder bezeichnet, die sich zugleich für den Gottesdienst der Er-

wachsen eignen. Nach den Berichten zu den Diöcesansynoden und Kirchenvisitationen ist die Verwendung der Lieder in Haupt- und Nebengottesdiensten schon in vielen Gemeinden ständige Übung geworden.

Für die Bedürfnisse des Kindergottesdienstes wird der Anhang gesondert (broschiert) herausgegeben. Um ihn in gebrauchte ältere Ausgaben des Gesangbuchs einheften zu können, ist ein besonderer Druck auf dünnem Papier von dem Verlag veranstaltet worden (N. G. u. B. Bl. 1911 S. 24).

Als ein Fortschritt im Interesse der Hebung des Kirchengesangs ist es zu bezeichnen, daß nur noch Gesangbücher mit Melodien ausgegeben werden (N. G. u. B. Bl. 1911 S. 10).

Trotz der dadurch und durch den Anhang gegebenen Vergrößerung des Umfangs hat der Preis des Gesangbuchs keine Erhöhung erfahren.

Hinsichtlich des einstimmig angenommenen Antrags 2 und 3 (Verhandlungen S. 101) betreffs einer künstlerisch ausgestatteten Ausgabe und der etwaigen Übernahme des Gesangbuchs wie der übrigen kirchlichen Lehrbücher in eigenen Verlag konnten wir zu einer andern als der im Bescheid auf die Diöcesansynoden des Jahres 1909 gegebenen Entschliebung (N. G. u. B. Bl. S. 41/42) nicht gelangen.

7. In der fünften Sitzung vom 25. Juni wurde den Sittlichkeitsvereinen in ihrer oft schweren Arbeit der herzliche Dank und die freudige Zustimmung ausgesprochen (Verhandlungen S. 160), nachdem eine weitergehende Resolution, die gegen die vordelle Stellung nahm, infolge geteilter Meinungen zurückgezogen worden war.

8. Der in der siebten Sitzung vom 29. Juni gefaßte Beschluß, daß für die auf Anregung der Generalsynode von 1904 eingerichteten Orgelkurse bis zu 2500 M im Jahr, eines in das andere gerechnet, verwendet werden können, hat dazu geführt, daß bisher jährlich durchschnittlich 11 bis 12 Teilnehmer zugelassen und mit entsprechenden Tagesgebühren (6 M) samt Reisekostenersatz unterstützt werden konnten. Es waren im Jahr 1909: 10, 1910: 11, 1911: 12, 1912: 9, 1913: 12. Die Einrichtung hat einen erfreulichen Anklang in der Lehrerschaft gefunden. Die Zahl der Anmeldungen überschreitet die der Zulassenden um mehr als das Doppelte. Die Kurse fanden je im Monat August in Heidelberg statt und dauerten 3 Wochen. Zugelassen wurden in erster Linie Lehrer, welche im Nebenamt den Organistendienst besorgen oder zu erlangen wünschen. Bewerber, die bereits ein gewisses Maß von musikalischen Kenntnissen und Fertigkeiten besitzen, erhielten den Vorzug. Fächer sind in erster Linie Orgelspiel, daneben einfache Kompositionsübungen und Übungen im Chor dirigieren. Theorie des Orgelbaus, liturgische Betrachtungen des Kirchenlieds wurden zwischent hinein geschoben. Kursleiter war unter der Verantwortung des Generalmusikdirektors Professor D. Wolfrum dessen Assistent Hermann Poppen.

9. In derselben siebten Sitzung löste die Beratung über die Besserstellung der Pfarrer (Kirchl. Gesetz vom 14. September 1909, N. G. u. B. Bl. S. 150) und die besonderen Anwendungen in den Jahren 1908 und 1909 an diese aus Überschüssen der Kirchensteuererträge warme Anerkennung der Pfarrer und Pfarrhäuser vonseiten der weltlichen Vertreter aus, was wir auch hier mit Freuden feststellen.

Schon in dem Diöcesanbescheid für 1910 (N. G. u. B. Bl. S. 44) ist herausgehoben, daß „mit dieser Aufbesserung die Besoldungsfrage für absehbare Zeit zu einem glücklichen Abschluß gebracht worden ist“. Dabei muß es auch vorerst noch sein Bewenden haben, wiewgleich wir eine endgültige und völlig befriedigende Lösung in dem jetzigen Zustand noch nicht erblicken.

10. Der in der achten Sitzung vom 30. Juni mit Stimmenmehrheit angenommene Beschluß (Verhandlungen S. 271), es möge in Zukunft denjenigen Gemeinden, „in welchen das Bedürfnis zutage tritt und die bei der Oberkirchenbehörde darum einkommen, gestattet werden, neben den Abendmahlsfeiern mit Gesamtkelch versuchsweise auch solche mit Einzelkelch einzuführen“, ist in den Stadtgemeinden Heidelberg, Freiburg, Mannheim, Pforzheim zur Durchführung gekommen und für Schloß

heim in Aussicht genommen. Über die darüber erstatteten Berichte soll unter D noch nähere Mitteilung erfolgen.

11. Von den der zehnten Sitzung vom 2. Juli zur Prüfung und Entscheidung vorgelegten Entwürfen dreier Lehrbücher für den Religionsunterricht ist nur das erste, die „Kurze Geschichte der christlichen Religion“ angenommen und nach einer nochmaligen gründlichen Durchsicht unter den bei ihrer Annahme festgelegten Gesichtspunkten (Verhandlungen S. 315 f.) mit Höchster Entschliefung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 7. April 1910 allgemein eingeführt und vom Beginn des Schuljahrs 1912 an obligatorisch in Gebrauch genommen worden. Die uns zugegangenen Berichte sprechen sich durchweg befriedigt über das Büchlein aus.

Ein anderes Schicksal hatte die zweite Vorlage: „Erster Religionsunterricht für die evangelischen Kinder im Großherzogtum Baden“. Sie wurde mit Stimmenmehrheit abgelehnt, da man ein „Bedürfnis“ für ein solches Lehrbüchlein der biblischen Geschichte „nicht anerkennen konnte“ (Verhandlungen S. 325). Gegenüber diesem Beschluß erscheint es beachtenswert, daß vor allem in Lehrerkreisen der Wunsch nach einem solchen neuerdings wiederholt laut wurde.

Dem gleichzeitig mit Stimmenmehrheit angenommenen Antrag, „es solle die bisherige biblische Geschichte einer Überarbeitung unterzogen werden, bei der die Fassung der biblischen Geschichte im sog. Einheitsbuch tunlichst berücksichtigt werde“ (Verhandlungen S. 331), konnte bis jetzt eine Folge nicht gegeben werden.

Die dritte Vorlage war der Katechismusentwurf. Über sein Schicksal und alle weiteren Maßnahmen und Pläne gibt eine der Generalsynode vorgelegte Denkschrift Auskunft, auf die wir hiermit verweisen (Vorlage V).

12. Über die Wirkungen der Beschlüsse der sechsten Sitzung vom 26. Juni hinsichtlich einer Neubearbeitung der Agende und der Verwendung des Apostolikums bei Taufe und Konfirmation wird der nächste Abschnitt C berichten.

C. Gottesdienstordnung.

Der von der Generalsynode 1909 geforderte Entwurf einer Neubearbeitung der Agende ist unter dem 30. Dezember 1912 (R. G. u. V. Bl. S. 182) der Öffentlichkeit übergeben und im Januar 1913 an die Pfarrer und Kirchengemeinderäte versandt worden. Das Begleitwort gibt eine kurze Geschichte seiner Entstehung. Auch die Bescheide auf die Diöcesansynoden von 1909 und 1911 (R. G. u. V. Bl. 1910 S. 40 f. und 1912 S. 67) erteilen darüber Aufschluß.

Die Überarbeitung der Agende an sich beruht auf einem einstimmigen Beschluß der Generalsynode, die Lösung, die der Entwurf hinsichtlich der Bekenntnisfrage bringt, ist veranlaßt durch die Forderung einer Mehrheit von 30 gegenüber 24 Stimmen, der sich der Oberkirchenrat nicht glaubte entziehen zu dürfen.

Die Diöcesansynoden des Jahres 1913 haben verfassungsgemäß den Entwurf geprüft. Das Ergebnis ihrer Beratungen und Abstimmungen ist in dem Bescheid auf diese Synoden (R. G. u. V. Bl. 1914 S. 30 ff.) niedergelegt. Im übrigen sei auf die Vorlage III verwiesen.

D. Kirchenordnung.

1. Die vorgeschriebenen Kirchenvisitationen sind im ganzen pünktlich und in den meisten Fällen von den Dekanen selbst, nur vereinzelt von ihren Stellvertretern gehalten worden. Die Dekanatsvisitationen wurden in der Berichtsperiode durchweg von Mitgliedern der Oberkirchenbehörde vorgenommen. Die durch

dies „Hinauskommen ins Land“ gebotene persönliche Berührung mit den Geistlichen, Kirchenältesten und Kirchengemeindevorstandsmitgliedern wird zweifellos auch von den Diözesanen willkommen geheißen.

Um eine persönliche Berührung der Visitatoren auch mit den Filialgemeinden zu erzielen, wurde die Anregung gegeben, jeweils auch diese durch Besuch des Gottesdienstes und Ansprache in die Visitation einzubeziehen. Zur Vermeidung einer allzu großen Belastung des Visitationstags wurde den Dekanats empföhlen, den Durchgang des Berichts mit dem Kirchengemeinderat möglichst schon auf einen vorangehenden Werktag zu legen. Die Gemeinden sollen nicht unter dem Gefühl der drängenden Hast stehen, wenn die Vertreter der Kirchenbehörde sie alle 4 Jahre einmal besuchen.

In den großen Städten hat sich der Oberkirchenrat zumeist die Visitation selbst vorbehalten auf Grund von § 2 Absatz 2 der Visitationsordnung vom 26. November 1900 (N. G. u. B. Bl. S. 157 ff.), also auch da, wo diese nicht Dekanatsitze sind. Es wird hier allerdings zur Ersparung von Zeit und Kraft die Visitation in neuerer Zeit zumeist auf eine Parochialgemeinde beschränkt und nur eine Besprechung mit der Gesamtvertretung gehalten. Auch die Verlesung des Kanzelbescheids beschränkt sich dann auf die betreffende Kirche.

Im ganzen sind die Vorlagen über die Visitationen seitens der Dekanate pünktlich eingegangen. Die dahin zielenden immer wiederholten Mahnungen sind somit nicht ohne Erfolg gewesen. Einzelne bleiben mit ihren Berichten allerdings immer wieder im Rückstand und vereiteln damit den wirksamen Eindruck, den ein schnell eintreffender Bescheid auf die Gemeinde macht. Wenn dieser erst nach Monaten erfolgen kann, sind Erinnerung an die erlebte Visitation und Interesse für deren Ergebnis nicht mehr so wie erwünscht wäre vorauszusehen.

2. In einzelnen Städten war man auf die Einführung von Frühgottesdiensten bedacht, die zumal im Sommer gerne besucht werden.

Auch die Abendmahlsfeiern erfuhren mannfache Vermehrung. In einzelnen Städten ist monatlich Gelegenheit zur Teilnahme gegeben. Die Feiern am Gründonnerstag Abend werden immer mehr üblich bei zahlreicher Beteiligung und entlasten somit den Karfreitag in erwünschter Weise. In Landgemeinden mußten allerdings auch solche Abendfeiern wieder aufgegeben werden, weil sich Mißstände herausstellten, die anders nicht zu beseitigen waren.

Die Vorbereitung unmittelbar der Feiern vorausgehen zu lassen wird immer häufigere Übung. In Landgemeinden wird man indes möglichst an der überkommenen Sitte festhalten. Jedenfalls ist ein besonderer Vorbereitungsgottesdienst vor dem ersten Abendmahl der Konfirmierten dringend erwünscht.

Die Einzelmessfeiern werden da, wo sie eingeführt sind, gerühmt wegen der Schönheit und Würde ihres Verlaufs. Wie berichtet wird, kommen nun manche wieder zum Genuß des Sakraments, die vorher ferngeblieben waren. Auch wo der Zuspruch noch nicht besonders groß war, erhofft man eine Steigerung der Teilnahme. Bedürfnis und Möglichkeit für solche Feiern werden ja zumeist nur in Städten vorhanden sein, wo auch mehrere Geistliche und zahlreiche Hilfspersonen zur Verfügung stehen. Bei ihrer Veranstaltung sollte jedoch darauf geachtet werden, daß nicht über einem zu großen Wertlegen auf das Gefühlsmäßige der Gehalt der Feiern notleide.

Wo die Einzelmessfeiern mit unserer Genehmigung eingeführt wurden, haben wir darauf gehalten, daß um ihretwillen die üblichen Feiern mit gemeinsamem Kelch an Zahl nicht verringert werden. Nur in zwei Lungenheilanstalten wurde aus gesundheitlichen Gründen die Einzelmessfeier als einzige eingeführt.

3. In erfreulicher Weise wächst das Verständnis und Bedürfnis für Jugendgottesdienste. In den größeren und kleineren Städten bestehen solche wohl durchweg, sei es mit, sei es ohne Gruppensystem. In den Landgemeinden namentlich solchen mit Filialdienst scheitert ihre Einführung vielfach an der Un-

möglichkeit für den Geistlichen, auch diese Arbeit noch in den Sonntagsplan aufzunehmen, oder an dem Vorhandensein von längst eingeführten Kinderkirchlein und Laiensonntagschulen, deren Bestand nicht gefährdet werden soll. Wir haben uns darüber in dem Bescheid auf die Diöcesansynoden von 1910 (K. G. u. B. Bl. 1911 S. 39) ausgesprochen.

Eine wesentliche Förderung der Jugendgottesdienstfrage haben in den letzten Jahren Landeskonferenzen gebracht, die von der Oberkirchenbehörde, wenn auch nicht veranstaltet, so doch unterstützt werden und zur Sammlung aller bestehenden kirchlichen und kirchenfreundlichen Veranstaltungen für sonntägliche Gottesdienstfeiern der Kinder und zu ihrer gesunden Ausgestaltung beitragen. Ein Mitglied der Oberkirchenbehörde hat die Sache in die Hand genommen.

Fünzig Jahre sind seit den ersten Anfängen dieser gottesdienstlichen Arbeit an der evangelischen Jugend in unserm Land verflossen. Dem in Heidelberg verstorbenen Bremer Kaufmann Wilhelm Bröckelmann gebührt das Verdienst, in unermüdlichem Werbeeifer wie in ganz Deutschland so auch bei uns den von Amerika gekommenen Anregungen den Boden bereitet und zu deutscher Ausgestaltung verholfen zu haben. So feiern auch in diesen Jahren verschiedene Sonntagschulen und Kindergottesdienste ihr 50jähriges Bestehen. Eine kurze Geschichte der Entstehung der Jugendgottesdienstfrage in Baden findet sich in der Festschrift zum 50jährigen Jubiläum des deutschen Kindergottesdienstes „Die kleinen Majestäten“ (Berlin 1913, Deutsche Sonntagschulbuchhandlung).

Den Weltkongress für die Sonntagschulsache in Zürich im Sommer vergangenen Jahres vermochten die Oberkirchenbehörden zwar nicht amtlich zu beschicken, weil ihnen keine unmittelbare Einladung zugegangen war, aber durch die private Teilnahme an demselben seitens des Prälaten und einzelner Geistlicher ebenso wie des Seminardirektors von Heidelberg mit seinen Kandidaten kann doch manche der dort gewonnenen Eindrücke und Anregungen für unsere Verhältnisse fruchtbar gemacht werden.

4. Die **Chri stenlehre**, das Schmerzenskind der Gemeinden, hat in den letzten Jahren weniger Anlaß zu Klagen gegeben. Zweimal haben wir uns darüber in Diöcesanbescheiden geäußert (K. G. u. B. Bl. 1910 S. 46 und 1911 S. 39). Die von uns gegebenen Mahnungen haben vielfachen Erfolg gebracht, so in der Hinauffebung der Verpflichtungszeit in einzelnen Gemeinden und in dem zähen Festhalten an dem derzeitigen Bestand von Jahrgängen. Es ist nun in sämtlichen Städten auch die Verpflichtung eines zweiten Jahrgangs ausgesprochen, aber die Durchführung der Forderung begegnet allerdings großen Schwierigkeiten.

Die auch in kleinen Gemeinden mehrfach versuchte Verlegung der Christenlehre auf den Vormittag hat stets einen regelmäßigeren und zahlreicheren Besuch durch die Pflichtigen zur Folge gehabt. Wo dies aber ohne unsere Genehmigung und ohne einen Ersatz für den durch § 6 der Unionsurkunde geforderten Nachmittagsgottesdienst geschah, mußten wir es beanstanden.

Auf die Teilnahme von Kirchengemeindeversammlungsmitgliedern an den Christenlehren, um das Ansehen dieser Gottesdienste bei der Jugend zu heben, wird stets bei Kirchenvisitationen gedrungen, nicht ganz umsonst.

Gegen die da und dort vorgeschlagene Abwechslung von Christenlehre und Kindergottesdienst in Landgemeinden mußten wir uns im Interesse der Christenlehre ablehnend aussprechen (K. G. u. B. Bl. 1910 S. 47).

5. Die für die **Wochengottesdienste** immer häufiger gewählte Abendstunde hat den Besuch erheblich gesteigert, namentlich wenn Beleuchtung und Heizung die Kirche traulicher machten. Wo die freiere Form der Bibelstunde gewählt wurde und diese das ganze Jahr hindurch gehalten wird, sammelt sich meist ein fester Kreis. In manchen Gemeinden ist es gelungen, neben den Wochengottesdiensten gut besuchte Bibelbesprechstunden einzurichten.

6. Der kirchliche Chorgesang findet in den Kirchenchören, die wohl ziemlich ausnahmslos zum „Evangelischen Kirchengesangverein für Baden“ zusammengeschlossen sind, eifrige Pflege. Ihre Zahl ist seit dem Jahr 1909 von 177 auf 191 angewachsen mit 7306 aktiven Mitgliedern, immerhin ein Mehr von 14 Vereinen in 5 Jahren. Manche von ihnen haben mit großen äußern und innern Hindernissen zu kämpfen und verlieren leicht über den Ansprüchen, die das „Vereinsleben“ stellt, ihre eigentliche Bestimmung aus den Augen. Jedenfalls gebührt aber der Hingabe, mit der die Gesamtleitung ebenso wie die Einzelchöre das gottesdienstliche Leben zu fördern suchen, Dank und Anerkennung.

Auf den letzten Generalsynoden ist die Frage aufgeworfen worden, ob nicht für die Pflege und Förderung kirchlicher Musik eine Zentralstelle geschaffen werden könne (Verhandlungen S. 125 f.). Ihre Lösung ist an den vorhandenen Schwierigkeiten bis jetzt gescheitert, sie wird aber auch weiterhin im Auge behalten werden.

Der gesamte deutsch-evangelische Kirchengesangverein zählt nach der neuesten Statistik 26 Landes- und Provinzialvereine mit 2400 Ortskirchengesangvereinen und etwa 100 000 Sängern und Sängerinnen. Gegen 1908 ein Mehr von 5 Landesverbänden, nahezu 400 Ortsvereinen und 30 000 Sängern.

7. Der Gesang bei Beerdigungen, das sogenannte Leichensingen, ist bedauerlicherweise infolge der durch die Schulordnung geschaffenen Erschwerungen in den Landgemeinden immer mehr in Abgang gekommen. Da und dort hat man zur Festhaltung der hochzubewertenden Sitte aus christenlehrepflichtigen Mädchen besondere Chöre gebildet. Jeder derartige Weg ist zu begrüßen, wenn Zeit und Umstände und der Wille der dabei maßgebenden Persönlichkeiten den Verzicht auf die Beteiligung der Schulkinder aufnötigen.

8. In der Diaspora wurden im Lauf der Berichtsperiode 5 neue Pastorationsstellen errichtet, und von ihnen eine (Wehr) inzwischen schon zur Pfarrei erhoben.

Das Verzeichnis über die Pastorationszuteilung ist neu aufgestellt und mit Bekanntmachung vom 1. April 1910 (N. G. u. B. Bl. S. 69) veröffentlicht. Hierzu sind inzwischen 2 Nachträge erschienen.

Einzelne Diasporagenossenschaften haben leider keine Aussicht auf ein Vorwärtkommen durch die Ungunst ihrer wirtschaftlichen oder sonstigen Verhältnisse.

9. Neue Bezirkseinteilungen fielen nötig in den Gemeinden Mannheim und Pforzheim durch die Errichtung einer zweiten Pfarrei an der Christuskirche, der Melancthonpfarrei, einer weiteren Pfarrei an der Johanniskirche und der Jungbunshpfarrei in Mannheim, sowie einer siebenten Pfarrei (Nordstadt) in Pforzheim (s. A 10 a).

E. Unterricht.

1. Die staatliche Schulgesetzgebung machte eine ernente Durchsicht der Verordnung vom 9. Dezember 1904 über den evangelischen Religionsunterricht in den Lehrerbildungsanstalten (N. G. u. B. Bl. S. 199) nötig. Unter dem 17. April d. J. erschien die neue Verordnung gleichzeitig mit einer solchen über die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten (N. G. u. B. Bl. 1914 S. 53 ff.). Beide gelten auch den Seminarien für Lehrerinnen und der Dienstprüfung der letzteren. Solange die Lehrerinnenseminare noch nicht völlig ausgebaut sind, ist für die beiden jetzt vorhandenen Seminarurse, an deren Ende die Religionsprüfung fällt, der Lehrstoff des 4. und 5. Kurses der Lehrerseminare vorgeschrieben. Eine unter dem 20. Mai d. J. Nr. 5030 an die betr. Anstalten erlassene Ausführungsbestimmung erläutert dies des näheren.

Diese Verordnungen treten in Kraft mit dem Beginn des Unterrichts an Ostern oder im Herbst dieses Jahres.

2. Hinsichtlich des Religionsunterrichts an den Volksschulen erscheinen uns nachstehende grundsätzliche Darlegungen angezeigt:

Durch das Schulgesetz vom 7. Juli 1910 ist dem Religionsunterricht in der Volksschule die schon zuvor innegehabte Stellung gewahrt worden. Sie gründet sich auf § 12 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860: „Den Religionsunterricht überwachen und besorgen die Kirchen für ihre Angehörigen, jedoch unbeschadet der einheitlichen Leitung der Unterrichts- und Erziehungsanstalten.“ Darüber hatte schon der § 6 des selben Gesetzes ganz allgemein bestimmt: „Das öffentliche Unterrichtswesen wird vom Staate geleitet.“

Zu diesen grundlegenden Bestimmungen geben die §§ 34 und 40—41 des Schulgesetzes nähere Ausführung. Dort wird festgesetzt, welche Rücksicht bei Besetzung der Lehrerstellen an Volksschulen auf das religiöse Bekenntnis der die Schule besuchenden Kinder zu nehmen sei; hier, welchen Raum im Lehrplan der Volksschule der Religionsunterricht haben sollte. Hierbei wird nun nicht nur die grundlegende Bestimmung aus dem § 12 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 in folgender Fassung wiederholt: „Der Religionsunterricht wird durch die betreffenden Kirchen- und Religionsgemeinschaften besorgt und überwacht“, sondern sie erfährt zugleich noch eine bedeutsame Erweiterung: „Sie (die Kirchen- und Religionsgemeinschaften) werden bei der Erteilung desselben (des Religionsunterrichts) durch den gemäß § 44 Absatz 3 als befähigt erklärten Lehrer unterstützt. Zu dem Zweck sollen aus dem wöchentlichen Stundendeputat eines Lehrers, soweit erforderlich, je sechs Stunden verwendet werden.“ Am Schluß des Paragraphen heißt es dann noch: „Den staatlichen sowohl als den geistlichen Behörden bleibt vorbehalten, die Erteilung des Religionsunterrichts durch den Lehrer abzustellen.“ Man beachte hier wohl die Einschränkungen: bei der Erteilung des Religionsunterrichts werden die Kirchen durch die Lehrerschaft „unterstützt“; diese Unterstützung soll stattfinden „soweit erforderlich“, und dieses Verhältnis ist seitens des Staates und der Kirche kündbar. Demgemäß könnte sich die Mitarbeit der Lehrer im evangelischen Religionsunterricht bei ungefähr 2400 evangelischen Lehrern und Lehrerinnen auf rund 14 400 Stunden in der Woche erstrecken. In Wirklichkeit ist die Zahl der von den Lehrern erteilten Religionsstunden nicht unbeträchtlich geringer, einerseits weil nicht sämtlichen Lehrern alle sechs Stunden zugewiesen werden (während verhältnismäßig selten ein Lehrer mehr als sechs Stunden Religionsunterricht wöchentlich erteilt), andererseits weil die Geistlichen sich ja pflichtgemäß am Religionsunterricht in der Volksschule zu beteiligen haben und zwar jeder mit mindestens drei Stunden wöchentlich, wozu in Kirchspielen mit Filial- und Nebenorten noch eine vierte, in manchen Fällen auch eine fünfte, sechste und siebente Stunde kommt. Die Fälle, in denen ein Geistlicher nur zwei Stunden erteilt, sind selten. Im ganzen ist diese Arbeitsleistung der Geistlichen bei deren rund 510 auf rund 2100 Wochenstunden zu bemessen. Und das ist schließlich doch nur ein kleiner Bruchteil des zu besorgenden Religionsunterrichts. Niemand wird wünschen, daß an den drei Religionsstunden, die jede getrennt unterrichtete Abteilung wöchentlich erhalten soll, ein Abstrich vorgenommen würde. Niemand wird meinen, daß überhaupt durch die Geistlichen der gesamte Religionsunterricht bewältigt werden könnte. Die Kirche käme in einige Verlegenheit, wenn der Staat die „Unterstützung“ durch die Lehrer abstellte.

Das ist nun nicht zu befürchten nach der sehr dankenswerten Stellung, welche die Großh. Regierung in den jüngsten Landtagsverhandlungen eingenommen hat. Und wir wollen gleich hinzufügen: ein scharfer oder gar feindseliger Bruch mit der bestehenden Übung und ein daraus folgender Zusammenbruch des Religionsunterrichts ist auch darum nicht zu befürchten, weil nach allem, was man sieht, die Lehrerschaft gern Religionsunterricht erteilt und man hoffen darf, daß auch unter veränderten Verhältnissen, wenn sie kämen, sich aus ihrer Mitte genug Kräfte zur Mitwirkung bereit fänden.

Trotzdem haben wir Veranlassung, der Frage nach der Erteilung des Religionsunterrichts hier näher zu treten. Schon immer hat man Stimmen gehört, die es bemängelten, daß den Lehrern die Erteilung von Religionsunterricht zugemutet werde, und die forderten, daß man sie von dieser Last befreie. Solange diese

Außerungen nur der Ausfluß einer unfreundlichen Gesinnung gegen die Kirche — auch die evangelische — waren, konnte man sie überhören. Aber seit einigen Jahren — 1906 — hat sich die Lage verändert und die Frage ist dringlicher geworden. Durch die Einführung eines neuen Unterrichtsplans ist nämlich die Zahl der wöchentlichen Schulstunden vermehrt worden. In der Folge mußten entweder mehr Lehrkräfte eingestellt oder, soweit es an diesen fehlte, Überstunden eingerichtet werden. Dadurch wiederum wurden den Gemeinden (oder auch dem Staat) vermehrte Kosten verursacht. Bald waren die ersten Versuche wahrzunehmen, diese Kosten zu verringern, indem man entweder den Geistlichen nötigen wollte, mehr — kostlose — Religionsstunden zu erteilen, oder indem man mehrere sonst getrennte Abteilungen zu einer Religionsklasse vereinigte. Beides hätte den Vorteil gebracht, daß der Lehrer für Pflichtstunden, die also nicht besonders zu vergüten waren, frei wurde. Solchem Vorgehen mußte man aber Widerstand entgegensetzen, denn es war nicht zu verlangen, daß die Kirche die Kosten einer Maßnahme trage, die, an sich zwar zeitgemäß und wünschenswert, doch ohne ihr Zutun und ohne Rücksicht auf sie getroffen worden war. Wohl aber hat nun in wachsendem Maß der Oberkirchenrat die Frage beschäftigt, ob es überhaupt noch sach- und zeitgemäß sei, daß dem Geistlichen — wenn auch lediglich als Mindestmaß — nur die Hälfte des Deputats an Religionsunterricht zugewiesen werde, das der Lehrer nötigenfalls übernehmen muß. Kurz die Veranlassung ist da, zu erwägen, ob nicht den Geistlichen ein erhöhter Anteil am Religionsunterricht in der Volksschule aufzutragen sei. Schon hat das Großh. Ministerium des Kultus und Unterrichts eine dahinzielende Anfrage an uns gerichtet.

Auch in der Öffentlichkeit hat man sich schon mit dieser Frage befaßt. Man kann darum die Einwände überblicken, die dagegen erhoben werden. Am wenigsten erscheint der aufrecht zu erhalten, daß die evangelische Kirche eine Laienkirche sei, also auch die Laien an der Gemeindegemeinschaft, in diesem Fall am Religionsunterricht, zu beteiligen seien. Aber der Lehrer wird doch mit dem Religionsunterricht befaßt als Fachmann und er tut es nicht freiwillig, sondern gemäß Auftrag. Dagegen läßt sich ein anderer Einwand nicht so leicht abweisen. Man sagt nämlich: sehr viele Lehrer legen großen Wert auf die Erteilung des Religionsunterrichts. Das ist gewiß richtig, und die Mitwirkung dieser Lehrer würde man schmerzlich vermissen. Aber ganz abgesehen davon, daß es aus naheliegenden Gründen nie soweit kommen wird, daß die Lehrerschaft überhaupt bei der Erteilung des Religionsunterrichts überflüssig wäre, so ist noch folgendes zu bemerken: gerade von kirchlich gesinnten Lehrern wird man erwarten dürfen, daß sie sich in unausweichliche Maßnahmen finden, ohne deshalb in ihrer kirchlichen Gesinnung und religiösen Wesensart Schaden zu leiden. Hat denn am Profanunterricht nur der ein Interesse und ein Verständnis dafür, der ihn erteilt? Erleidet wirklich der Lehrerstand oder der einzelne Lehrer eine moralische Einbuße dadurch, daß er keinen Religionsunterricht mehr erteilt? Derjenige, der ihn bisher gezwungen und mißmutig erteilte, gewiß nicht. Und der andere? Dessen kirchliche Qualität wurzelt doch nicht in dem von Amtes wegen erteilten Religionsunterricht, sondern dieser holt seine Kraft und seinen Wert aus jener. Anders wäre es ja eine verkehrte Welt. Aber zugegeben, daß in einer Übergangszeit allerlei unklare Empfindungen und Urteile Platz griffen: neben, ja vor die den Lehrern zu tragende Rücksicht darf die Kirche die auf die Geistlichen stellen, denen in der Öffentlichkeit so gerne nachgerechnet wird, daß sie viel mehr beschäftigt werden könnten. Wird die Kirche nicht die sich dazu bietende Gelegenheit ergreifen müssen? Endlich darf jetzt, an letzter Stelle, immerhin darauf hingewiesen werden, daß der Kirche doch ein Schritt wohl ansteht, der den Gemeinden und dem Staat, d. h. letztlich doch wieder den Kirchengliedern selber, welche die örtliche und Landeskirchensteuer so willig auf sich genommen haben, einen kleinen Vorteil bringt. Es liegt aber in den Verhältnissen, daß dieser Vorteil in den großen Gemeinden nach keiner Seite hin ins Gewicht fällt, dagegen in den mittleren und kleinen bis herunter zu den kleinsten sich sehr spürbar macht.

Je unausweichlicher aber die angedeutete Maßnahme erscheint, um so schärfer sind die sachlichen Hin-

Verhältnisse ins Auge zu fassen, die sich ihrer Durchführung in den Weg stellen. Der in der Öffentlichkeit weit verbreiteten Meinung, daß man dem Geistlichen unbegrenzte Arbeit zumuten könne, weil er ja doch nichts zu tun habe, braucht man hier keine Beachtung zu schenken. Aber immerhin ist die Erinnerung am Platz, daß für keinen Beruf der „Betrieb“ so schädlich ist wie für den geistlichen, und keiner so sehr auf die Möglichkeit innerer Sammlung angewiesen ist wie dieser. Von hier aus hat man jetzt schon allen Grund, mit Sorge hinzublicken auf die Geistlichen der großen Städte. Ihre Zeit und Kraft ist reichlich in Anspruch genommen; in diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß sie den größeren Teil des Religionsunterrichts in den oberen Klassen der höhern Lehranstalten zu besorgen haben, wozu den Winter über noch ein ausgedehnter Konfirmandenunterricht kommt. Viel mehr Volksschulunterricht, als sie jetzt schon haben, wird man ihnen kaum zumuten können, und eine Entlastung der Lehrerschaft bedeutete dies Mehr auch nicht. Etwas günstiger liegen die Verhältnisse in den Gemeinden, die zwar eine beträchtliche Seelenzahl umschließen, aber der höhern Lehranstalten entbehren. Dagegen entsteht sofort wieder eine Schwierigkeit in den zusammengesezten Kirchspielen mit Volksschulen in den Filial- und Nebenorten, die doch die vermehrte Tätigkeit der Geistlichen auch genießen sollten. Ja in manchen Fällen wird sie gerade diesen oft in recht beträchtlicher Entfernung liegenden Volksschulen zuzuwenden sein. Der Filialdienst aber ist nicht nur zeitraubend und anstrengend, er ist auch der Gesundheit nicht immer zuträglich. Dies alles ist zu erwägen. Darüber hinaus bleiben nun aber all die Kirchspiele, wo die Verhältnisse so einfach liegen, daß der Geistliche gern und gut 6 Stunden Religionsunterricht in der Woche erteilen kann, soweit es nicht schon geschieht. Hierbei kann nur der Umstand Bedenken erregen, daß dann in manchen Fällen der Lehrer ganz vom Religionsunterricht ausgeschaltet würde. Nicht jedermann wird das für wünschenswert halten.

Schließlich sind noch allerlei äußere Rücksichten zu bedenken. Der Geistliche muß verlangen, daß seine Religionsstunden nicht so gelegt werden, daß sie ihm den Vormittag oder Nachmittag zerschneiden. Auch das darf er fordern, daß ihm wenigstens ein Tag in der Woche ganz frei gelassen werde. Und endlich: wie steht's mit dem Urlaub? Es ist aus naheliegenden Gründen ganz ausgeschlossen, daß sich alle Geistlichen mit ihrem Urlaub auf die Volksschulferien einrichten. Ähnliche Erschwerungen ergeben sich bei Krankheitsfällen und bei nachbarlicher vorübergehender Versehung einer Pfarrei.

Kurz, so einfach ist die Regelung nicht. Manches wird überhaupt nur im Benehmen mit dem Großh. Ministerium des Kultus und Unterrichts zu einer befriedigenden Lösung gebracht werden können. Es hat ja auch an ihr ein wesentliches Interesse. Aber, wie wir meinen, auch unsere Kirche. Schon jetzt geben viele Geistliche in dankenswerter Weise mehr als drei Religionsstunden in der Volksschule. Aber eine rechte Würdigung hat diese Mehrleistung nicht gefunden, weil sie nur von Fall zu Fall zustande gekommen ist. Eine über das ganze Land sich erstreckende Maßregel wird des Eindrucks nicht entbehren. Und es soll nun mit ihr nicht länger gezögert werden. Wir zweifeln nicht daran, daß dazu auch die Generalsynode ihre Zustimmung geben wird.

Die Religionsprüfungen an den Volksschulen werden infolge der neuen zum Vollzug der §§ 40 und 41 des Schulgesetzes erlassenen Verordnung vom 28. November 1913, den Religionsunterricht an der Volksschule betr. (Schul-V. Bl. S. 361 f., Staatl. G. u. V. Bl. S. 591), vielleicht eine Änderung erfahren müssen gegenüber der bisherigen Ordnung § 20 Absatz 2 und 3 der Verordnung vom 19. Februar 1905 (A. G. u. V. Bl. S. 43). § 7 der neuen Verordnung bestimmt: „Wenn der nach Absatz 1 zuständige Geistliche die pfarramtliche Jahresprüfung für einzelne oder sämtliche Klassen nach den örtlichen Verhältnissen ausnahmsweise nicht innerhalb der für die Erteilung der Religionsunterrichtsstunden planmäßig festgesetzten Zeit vornehmen kann“ u. s. w. Danach hätten in der Regel die alle 2 Jahre durch die Ortsgeistlichen vorzunehmenden Prüfungen in Form von Besuchen der stundenplanmäßigen Religionsstunden zu erfolgen, bei den dekanatlichen und vom Oberkirchenrat vorgenommenen verbleibt es dagegen bei der bis-

herigen Art einer auf einen bestimmten Tag anberaumten feierlichen Veranstaltung, an der auch die Kirchengemeinde durch ihre Ältesten sich beteiligt. Der Besuch der Unterrichtsstunden könnte zu jeder Zeit im Schuljahr erfolgen und dem Visitator Gelegenheit geben, die Unterrichtsmethode des Lehrers kennen zu lernen, die andere Prüfungsart wird dann am Schluß des Schuljahrs die Möglichkeit bieten, auf die Durcharbeitung des gesamten Lehrstoffes das Augenmerk zu richten. Bei dieser gemischten Prüfungsmethode könnten die Vorzüge beider Arten in erwünschter Weise zur Geltung kommen. Angestellte Versuche in mehreren Städten bestätigen dies.

Die Prüfungen an den Volksschulen der großen Städte haben sich zu einer fast unerträglichen Last für die Prüfungskommissäre des Oberkirchenrats ausgewachsen, da es sich um die Einsichtnahme in 300 bis 400 Religionsklassen in 20 und mehr Schulhäusern handeln kann. Um dem zu begegnen, sind die Prüfungen in den 4 Städten Heidelberg, Pforzheim, Karlsruhe und Mannheim auf eine bezw. zwei Visitationsperioden verteilt, also auf 4 oder 8 Jahre, so daß jedes Jahr $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{8}$ der vorhandenen Schulklassen von dem Oberkirchenratskommissär geprüft wird. In den Rest teilen sich Dekane und Gemeindepfarrer nach regelmäßigem Turnus, wobei die oben erwähnten Unterschiede in der Art der Prüfung ebenfalls festzuhalten sind. Auf diese Weise bleibt der Vertreter der Behörde mit dem Gesamtorganismus der betr. städtischen Schule in steter Fühlung und bekommt in einen Teil derselben jährlich einen tieferen Einblick.

Sinsichtlich der Lehrpläne werden immer wieder Wünsche laut. Eine Änderung aber ist erst denkbar, wenn die Lehrbuchfragen gelöst sind. Auf Antrag wurde in Einzelfällen Bewegungsfreiheit gewährt. In den Choralgesang werden manchfach Lieder des Gesangbuchanhangs jetzt schon einbezogen unter Weglassung ungebräuchlicher Melodien vor allem aus der fakultativen Reihe II (R. G. u. B. Bl. 1884 S. 25 f.). Besondere Lehrpläne wurden zugelassen an dem Religionsunterricht der Hilfs- und Förderklassen der Mannheimer Volksschulen.

Der Religionsunterricht an den höheren Lehranstalten ist in mancher Richtung reformbedürftig; namentlich für die O III wird ein anderer Lehrstoff gewünscht. Auch hier wurden auf Antrag mehrfach gewisse Freiheiten gewährt. Es mußte aber auch aus besonderem Anlaß auf pünktlichere Einhaltung des Lehrplans gedrungen werden (Bekanntmachung vom 12. Februar 1910, R. G. u. B. Bl. S. 18).

Eine Durchsicht der Verordnung über die Erteilung und Beaufsichtigung des Religionsunterrichts in den Mittelschulen vom 11. Januar 1895 (R. G. u. B. Bl. S. 31 ff.) ist bis jetzt, weil ebenfalls von der Lehrbuchfrage abhängig, noch unterblieben.

Die bei der Besprechung des Generalberichts in der fünften Sitzung vom 25. Juni 1909 (Verhandlungen S. 133) beanstandete bisher häufig übliche Dispensierung der Konfirmanden, welche die O III besuchen, vom Religionsunterricht während des Winterhalbjahrs kommt in neuerer Zeit mit Unterstützung der Schuldirektionen mehr und mehr außer Übung.

Die Erteilung des Religionsunterrichts an höheren Lehranstalten geschieht überall da, wo nicht staatlich angestellte Religionslehrer sind, durch Geistliche, für deren Bestellung der § 28 Absatz 4 und 5 der Landesherrenlichen Verordnung vom 18. September 1909 maßgebend ist (Bekanntmachung vom 5. Oktober 1909, R. G. u. B. Bl. S. 166).

Mit einer gleichmäßigeren Verteilung dieses Unterrichts unter die Pfarrer der hiefür in Betracht kommenden Städte ist das jeweilige Stadtpfarramt beauftragt; über seine in Vereinbarung mit den Geistlichen gemachten Vorschläge entscheidet das Unterrichtsministerium nach Einholung der Zustimmung des Oberkirchenrats (Bekanntmachung vom 13. Dezember 1910, R. G. u. B. Bl. S. 172 und vom 18. November 1913 S. 143 f.).

Eine befriedigende Regelung ist bisher nur in einzelnen Städten gelungen. Die Angelegenheit wird erneut geprüft und wenn nötig von der Oberkirchenbehörde ganz in die Hand genommen werden.

Eine einschneidende Veränderung hinsichtlich der festangestellten Religionslehrer an höheren Lehranstalten hat die Landesherrliche Verordnung vom 21. Dezember 1911 (A. G. u. B. Bl. 1912 S. 3 f.) gebracht, die unter Aufhebung der Verordnung vom 8. Oktober 1903 bestimmt, daß eine Anstellung nur da erfolgen kann, wo die Erteilung des Religionsunterrichts ein volles Stundendeputat ausmacht. Inwiefern es gelingen wird einmal genügend Geistliche für Übernahme solcher Stellen zu finden, und ob nicht eine schwere Notlage aus dieser Neugestaltung erwächst, bleibt abzuwarten.

4. Für den Konfirmandenunterricht werden fortan die Bestimmungen der neuen Konfirmationsordnung maßgebend sein, deren Entwurf der Generalsynode vorliegt (Vorlage IV). Auf diese Frage wird hier nicht näher eingegangen, weil die Begründung der Vorlage alles Erforderliche zur Sprache bringt.

F. Kirchliche Ämter.

1. Die theologische Prüfungsordnung vom 11. Februar 1906 (A. G. u. B. Bl. S. 18 ff.) mit ihrer Ergänzung vom 25. November 1908 (A. G. u. B. Bl. S. 176) hat erst in neuester Zeit eine Erläuterung erfahren, die sich als notwendig erwies. Unter dem 21. März d. J. wurde darauf aufmerksam gemacht, daß „zu den wichtigsten Vorlesungen aus der praktischen Theologie“, die für die Zulassung zur ersten Prüfung als gehört nachgewiesen werden müssen (§ 5 Ziffer 3 Absatz 2 der Prüfungsordnung), selbstverständlich *Homiletik* und *Katechetik* gehören, da deren Kenntnis für einen erfolgreichen Besuch des praktisch-theologischen Seminars unentbehrlich erscheint (A. G. u. B. Bl. 1914 S. 50). Wir werden an dieser Bestimmung festhalten.

Um die Kandidaten vor Zurückweisungen zu bewahren, sollten Dekanate und Pfarrämter ernstlich mitwirken, daß diese Forderung allen Studierenden der Theologie zeitig bekannt wird, ebenso wie wir immer wieder mahnen müssen, daß die staatlichen Anordnungen hinsichtlich der drei während der drei ersten Semester zu hörenden vierstündigen Philosophika den Abiturienten, die zum Theologiestudium entschlossen sind, in Erinnerung gebracht werden (Bekanntmachung vom 23. März 1909, A. G. u. B. Bl. Seite 84).

2. Im Personalbestand der Geistlichen und in der Besetzung der geistlichen Stellen sind in der Zeit vom 1. Januar 1909 bis zum 1. Januar 1914 nachstehende Änderungen eingetreten:

Der Zugang zu unserer Geistlichkeit, welcher vom Spätjahr 1904 bis einschließlich Spätjahr 1908, also in 9 Hauptprüfungen 99, durchschnittlich 11 betragen hatte, weist in den 10 Hauptprüfungen vom Frühjahr 1909 bis einschließlich Spätjahr 1913 im ganzen 93, also durchschnittlich 9,3 und somit eine Abnahme auf.

Gestorben sind 20 Pfarrer und 27 im Ruhestand befindliche Geistliche sowie ein im Dienst befindliches Mitglied des Oberkirchenrats.

In den Ruhestand versetzt wurden 27 Pfarrer, auf Ansuchen entlassen 9 Pfarrer und 20 unständige Geistliche (davon 18 in andere kirchliche Stellungen, 4 ins Schulsach, 2 zum Zweck weiterer Studien und 5 zum Eintritt in den Dienst der äußeren oder inneren Mission), zusammen 29.

Dem Gesamtzugang von 93 steht somit ein Abgang von $(20 + 1 + 27 + 29 =)$ 77 gegenüber, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß in der Berichtsperiode 11 neue Pfarrstellen errichtet wurden.

Von außerbadischen Pfarrkandidaten sind 4 — und zwar je 1 aus Bayern, Hessen, Württemberg und Preußen — aufgenommen und ebenso wie 2 schon früher im badischen Kirchendienst gestandene, auf Ansuchen entlassene und dann wieder aufgenommene Pfarrkandidaten zunächst auf unständigen Stellen verwendet worden.

Auf 1. Januar 1914 waren 399 Pfarrstellen besetzt, 27 wurden verwaltet. Zu den 399 Pfarrern kommen noch 3 bei der Armee und 4 an Staatsanstalten, so daß die Zahl der endgültig angestellten Geistlichen im ganzen 406 beträgt. 10 weitere Pfarrer sind beurlaubt für den Dienst an Anstalten, insbesondere der äußeren und inneren Mission. Pfarrkandidaten waren 128 vorhanden, von denen indes 19 aus verschiedenen Gründen (Krankheit, Militär usw.) sich zur Zeit nicht im Dienst befinden und 2 noch nicht verwendet sind.

3. Erledigt wurden in der Berichtsperiode 128 Pfarreien, davon durch Versetzung 72, durch Zuruhefetzung 27, durch Verzicht 9, durch Tod 20. Dazu kommen noch 11 neuerrichtete Pfarrstellen.

Pfarrbesetzungen haben stattgefunden: durch Gemeindevahl 92, durch Patronatsherrschaften 29, nach § 97 Absatz 2 der Kirchenverfassung 3, nach § 97a 24, nach § 99a 6. Ein Hofgeistlicher (Hofvikar) wurde signaturmäßig angestellt. Zusammen 155.

Endgültigkeitserklärungen der nach § 97a erfolgten Ernennungen geschahen in 21 Fällen. Von den vom 1. Januar 1906 bis 1. Januar 1914 erfolgten 37 Ernennungen sind bis jetzt 30 für endgültig erklärt worden, 7 Pfarrer befinden sich noch, ohne gewählt zu sein, auf den Ernennungsstellen.

Erstmals zur endgültigen Anstellung gelangten durch Gemeindevahl 58, durch Patronatsernennungen 21, durch Anstellung als Hofgeistlicher 1, zusammen 80.

Versetzt wurden 73 Pfarrer, nämlich durch Gemeindevahl 32, durch Patronatsernennungen 8, nach § 97 Absatz 2 der Kirchenverfassung 3, nach § 97a 24, nach § 99a 6.

Von den 92 Gemeindevahlen sind gefallen auf aktive Pfarrer 32, auf unständige Geistliche 59 und auf sonstige 1. Unter den 59 unständigen Geistlichen waren 46 Pfarrverwalter. Ihre Aufnahme in die Vorschlagsliste entsprach nicht nur vielfach besonders ausgesprochenen Wünschen der betreffenden Gemeinden, sondern war auch dadurch geboten, daß nur auf diesem Weg ihnen nach langer Wartezeit zu fester Anstellung zu helfen war.

Die Patronats herrschaften haben ernannt 7 bereits endgültig angestellte Geistliche, 4 Verwalter der betreffenden Stellen, 16 andere unständige und 2 sonstige Geistliche, zusammen 29.

Außerdem ist die Stelle des Prälaten sowie die eines weiteren geistlichen Mitglieds des Oberkirchenrats, ferner die Stelle eines Divisionspfarrers in Rastatt und die eines Pfarrers am Kadettenhaus in Karlsruhe neu besetzt worden.

4. Zu weiterer Ausbildung hat sich zwei Pfarrkandidaten dadurch Gelegenheit geboten, daß sie als Stipendiaten für die geordneten drei Monate in das „Deutsche Evangelische Institut für Altertumswissenschaft des heiligen Landes“ nach Jerusalem entsendet werden konnten (A. G. u. B. Bl. 1908 S. 181 und 1912 S. 23/24). — Das Reifestipendium der Fauthschen Stiftung mit demjenigen der Bohnenbergerschen haben 1911 und 1912/13 drei Vikare, das erste für 1909, 1912, 1913 ebenfalls drei Vikare zugesagt erhalten.

5. Von der durch das Gesetz geschaffenen Möglichkeit der Ablösung der Stolgebühren haben von 1909 bis 1. Januar 1914 weitere 33 Gemeinden Gebrauch gemacht: Adelsheim, Rosenberg, Merchingen, Unteröwisheim, Zaisenhäusen, Wagenstadt, Zeningen, Rohrbach b. G., Heddesheim, Dinglingen, Schmieheim, Hugstweier, Bad. Rheinfeld, Eimeldingen, Randern, Wahlen, Grenzach, Weil, Sandhofen, Feudenheim, Käfertal, Waldhof, Rheinau, Schatthausen, Ostersheim, Brödingen, Kehl, Hausen, Fahrna, Maulburg, Hoffsheim, Höhesfeld und Rastig; die gesperrt gedruckten aus Mitteln der Ortskirchensteuer, die übrigen durch Übernahme auf örtliche Fonds. Im ganzen ist bis 1. Januar 1914 die Stolgebührenablösung in 109 Gemeinden eingeführt, in 49 wird die Bezahlung der Ablösungsrenten aus Ortskirchensteuermitteln bestritten.

6. Seit der letzten Generalsynode fand ordnungsgemäß eine Pfarrsynode statt, die im Jahr 1911 zu halten war. Der Bescheid auf sie erfolgte unter dem 1. März 1912 (R. G. u. B. Bl. S. 45 ff.), derjenige auf die Pfarrsynode des Jahres 1908, der in dem Bericht zur Generalsynode 1909 noch keine Erwähnung finden konnte, ist unter dem 26. April 1909 erteilt worden (R. G. u. B. Bl. S. 67 ff.). Hinsichtlich der Ergebnisse verweisen wir auf sie. Anregungen, die auf Abschaffung der Pfarrsynoden zielten, hatten gerade die Synoden von 1911 mit überwiegender Mehrheit abgelehnt. Doch erwies sich eine Durchsicht der Pfarrsynodalordnung vom 12. November 1888 (R. G. u. B. Bl. S. 145) als notwendig. Diese erfolgte unter dem 15. Mai 1912 und damit auch eine Neuregelung der Angelegenheit der Pfarrkonferenzen. Wesentlich herabgesetzt ist das Jahr, bis zu dem die Geistlichen zur Lieferung einer Arbeit verpflichtet sind.

Gleichzeitig erfolgte eine Verordnung über die wissenschaftliche Fortbildung der Geistlichen, hier die Diözesanlesegesellschaften betr. (R. G. u. B. Bl. S. 93 f.).

7. Eine in der Generalsynode von 1909 bei Besprechung des Generalberichts (Verhandlungen S. 143 f.) gegebene Anregung, für die kirchliche Pflege der Geschichte und der Altertümer der Landeskirche besser zu sorgen, ist seitdem verwirklicht worden, indem eine kirchliche Pflegerschaft eingerichtet und eine Dienstweisung für die kirchlichen Pfleger ausgearbeitet worden ist (Bekanntmachung vom 21. Februar 1912, R. G. u. B. Bl. S. 29 f.). Zur Zeit sind die Pfleger mit der Inventarisierung der Archivalien und der Denkmäler, soweit dieselben im Besitz einer Pfarrei oder einer Kirchengemeinde sind, beschäftigt. Diese Arbeit, die nach der Natur der Sache nur langsam vorwärts kommt, wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Erst dann können die weiteren Aufgaben, die sich die Pflegerschaft gesetzt hat, ins Auge gefaßt werden.

8. An Auszeichnungen sind Mitgliedern und Beamten des Oberkirchenrats, Pfarrern und im kirchlichen Gebiet sonst tätigen Personen der Orden vom Jähringer Löwen in verschiedenen Stufen 48 mal, der Orden Bertholds I. 4 mal, die Friedrich-Luise-Medaille 11 mal, die große und die kleine goldene Verdienstmedaille je 1 mal, die silberne Verdienstmedaille 31 mal und 7 fremdherrliche Orden verliehen worden.

Pfarrer Lic. Dr. Frommel, Lehrer am praktisch-theologischen Seminar der Universität Heidelberg, wurde zum außerordentlichen Professor, der Vorstand des Evang. kirchlichen Baubureaus in Mannheim, Kirchenbauinspektor Emil Döring, zum Vorstand der Evang. Kirchenbauinspektion Heidelberg mit der Amtsbezeichnung Oberbauinspektor an Stelle des in den Ruhestand getretenen Oberbaurats Hermann Behagel ernannt, ferner die Geistlichen Verwalter Deede in Offenburg und Münch in Sinsheim zu Oberinspektoren, Rechnungsrat Giesler beim Oberkirchenrat zum Oberrechnungsrat, Revisor Ziegler und Oberfinanzsekretär Hauck zu Oberrevisoren, die Registratoren Baumgartner, Meertwarth und Jacob in Karlsruhe sowie Buchhalter Seiler in Mannheim zu Oberfinanzsekretären.

9. Förmliches Disziplinarverfahren mußte in 3 Fällen eingeleitet werden. Zwei von diesen wurden dadurch erledigt, daß die betreffenden Geistlichen freiwillig auf ihre Stellen verzichteten. In dem dritten Fall erkannte der erweiterte Oberkirchenrat mit Stimmenmehrheit dahin, daß die Voraussetzungen zur Veretzung wider Willen im Disziplinarweg gegeben seien. Es wurde dann im Vollzug dieses Erkenntnisses dem Geistlichen eine andere Pfarrei im Wege des § 97 a der Kirchenverfassung übertragen.

10. Neu geregelt wurden durch Verordnung vom 1. Juni 1909 (R. G. u. B. Bl. S. 93) die Bestimmungen über die Kosten der Dienstreisen und Umzüge der Geistlichen und kirchlichen Beamten, durch Verordnung vom 14. April 1910 (R. G. u. B. Bl. S. 74 f.) die Erteilung von Urlaub an Geistliche.

Durch Bekanntmachung vom 27. Dezember 1910 (R. G. u. B. Bl. S. 177 ff.) erfolgte eine übersichtliche Zusammenstellung aller die Militärverhältnisse der Geistlichen betreffenden Vorschriften; eine ebensolche durch Bekanntmachung vom 6. November 1912 (R. G. u. B. Bl. S. 145 ff.) über die für die Wahlen der kirchlichen Gemeindevertretung geltenden Bestimmungen.

G. Vermögen.

Über dieses für den Fortbestand und das Wachstum unserer Landeskirche so bedeutungsvolle Gebiet geben die Vorlagen VI bis IX nähere Auskunft, siehe insbesondere Abschnitt C und D der Vorlage VII.

H. Christliches Gemeindeleben.

1. Im Anschluß an den Bericht von 1909 stellen wir hier das Ergebnis einiger statistischer Erhebungen für die Jahre 1908—12, wie sie in den Bescheiden auf die Diöcesansynoden sich befinden, in Prozentberechnungen zusammen und zum Vergleich mit diesen Zahlen diejenigen zweier je nur ein Jahrzehnt zurückliegender Nachweisungen über dieselben Vorgänge (R. G. u. B. Bl. 1910 S. 56 ff., 1911 S. 48 ff., 1912 S. 74 ff., 1913 S. 42 ff., 1914 S. 40 ff., 1904 S. 70 ff., 1893 S. 66 ff.).

	1908	1909	1910	1911	1912	1902	1892
a. Kirchgänger	21,0	21,2	20,9	19,5	19,8	24,1	28,4
b. Abendmahlsgäste	46,4	46,7	47,2	43,3	43,4	50,7	54,2
c. Kirchenopfer auf den Kopf	23,6	23,8	24,5	22,8	23,3	22,9	19,5
d. Ergebnis der Kollekten	12,4	12,9	14,0	11,6	13,0	10,0	8,7
e. Ergebnis der kirchlichen und wohlthätigen Sammlungen	102,3	103,4	97,4	107,8	98,0	69,6	34,3
f. Uneheliche Geburten	7,8	7,5	8,0	8,2	8,9	7,4	8,0
g. Ungetauft gebliebene Kinder aus rein evangelischen Ehen	2,2	1,7	1,6	1,9	2,7	1,7	1,9
h. Ungetraut gebliebene evangelische Paare	4,1	4,1	4,8	6,1	7,3	3,3	2,8
i. Ungetraut gebliebene gemischte Paare	24,7	20,4	22,7	21,3	22,7	5,7	10,8

Statistische Zusammenstellungen wie die vorstehenden mögen verschieden gewertet werden. Man wird jedenfalls gut tun, nicht allzu feste Schlüsse aus den Zahlen zu ziehen. Unbestreitbar aber erweisen die unter a und b und g, h, i aufgeführten die unaufhaltsam weiterschreitende Entkirchlichung unseres Volks. Es mag fast tröstlich erscheinen, daß das letzte Jahrzehnt 1902 bis 1912 an Kirchgängern ebenso nur einen Rückgang um 4,3 % aufweist wie das vorausgegangene 1892 bis 1902, während doch in der letzten Periode die das gottesdienstliche Leben untergrabenden Einflüsse machtvoller hervorgetreten sind als in der vorhergehenden. Aber doch drängt sich die Frage auf: Wenn es auch nur so weiter geht, wie soll das enden? Mehr als doppelt so stark ist der Rückgang beim Abendmahlbesuch, wenn man die beiden Jahrzehnte nebeneinander stellt: dort eine Minderung um 3,5 %, hier um 7,3 %. Es mögen ja hierbei zum Teil andere Ursachen mitwirken, z. B. daß die Sitte mehrmaligen Abendmahlsgangs im Jahr auch in kirchlich regen Gemeinden im Schwinden begriffen ist. Aber doch auch hier wieder die erschreckende Erscheinung, daß das Bedürfnis nach einer Stärkung des persönlichen religiösen Lebens durch Wort und Sakrament unserm Geschlecht zusehends immer mehr abhanden kommt. Es hat an ernstern Erwägungen.

an Ratschlägen und Mahnungen, wie dem zu begegnen sei, nicht gefehlt, und es ist auch mancher Versuch gemacht worden, in Vermehrung, Anordnung und Ausgestaltung der Gottesdienste den Zeitverhältnissen Rechnung zu tragen. Wir wollen diese Hilfsmittel nicht gering werten, es gilt auch hier das Wort: „Verdirb es nicht, es liegt ein Segen drin.“ Aber allzu hoch dürfen wir sie doch auch nicht einschätzen gegenüber der andringenden Gewalt der Verführungsmächte, die diese Abkehr vom kirchlichen Leben verursachen und vermehren. Um so weniger, als die materialistische Weltanschauung, das Begehren nach Lebensgenuß, die Ablehnung des Autoritätsgedankens und die daraus hervortwachsende Weltfeligkeit und Selbstherrlichkeit, die Hoch und Nieder im Volk erfaßt hat, in den Kreisen, die feindselig den Kampf gegen die Kirche auf ihre Fahne geschrieben haben und den Massenaustritt aus ihr predigen, nur allzuwillkommene Helfershelfer finden.

Es ist nicht so, als ob es unserer Zeit überhaupt an religiösem Interesse fehlte, aber allgemein hat die Kirche mit ihren Einrichtungen an Wertschätzung eingebüßt. Daher doch auch die stets zunehmende Verschlechterung der Zahlenverhältnisse bei den ungetauft gebliebenen Kindern wie den ungetraut gebliebenen rein evangelischen und gemischten Paaren.

Derartige Betrachtungen könnten wohl Anlaß genug bieten zu trüben Blicken in die Zukunft unserer Kirche. Sie werden aber nur wertvoll sein, wenn sie zur Selbstbesinnung helfen, zur Erkenntnis der eigenen Schuld und zur Frage: Was sollen wir tun? Die Antwort hierauf wird zuvörderst lauten: „Nicht verzagen.“ Das alte Evangelium besitzt noch seine weltüberwindende Kraft. Wo es in Treue, Demut und Lauterkeit verkündigt wird, da ist ihm der endliche Sieg gewiß. Das muß den Geistlichen zu Trost und Mahnung dienen nicht nur wo es sich handelt um ihren Dienst am Wort und Sakrament gegenüber der Entkirchlichung, sondern auch wo sie sich hineingestellt sehen in den Kampf gegen die Entsittlichung unsers Volks.

Die heutigen sittlichen Nöte sind nicht in erster Linie durch das Anwachsen der unehelichen Geburten um 1,5 % im letzten Jahrzehnt (Linie f der Tabelle) gekennzeichnet, sondern durch den Geburtenrückgang, der, wenn auch in seinen Ursachen noch nicht völlig geklärt und in seiner statistischen Bedeutung noch nicht überschaubar, eine drohende Gefahr für unser Volksleben bedeutet, und weil er sich in evangelischen Volkskreisen stärker geltend zu machen scheint, gerade auch für unser deutsches evangelisches Volkstum. Wir haben unsere Geistlichen angewiesen sich mit dieser Frage zu befassen und uns im Bescheid auf die Diöcesansynoden von 1912 darüber eingehend geäußert (R. G. u. B. Bl. 1913 S. 36 f.). Auch andere sittliche Nöte unserer Zeit stehen im Vordergrund und wollen fest ins Auge gefaßt sein, weil sie am Mark unserer Volkskraft zehren. Mit der Bekämpfung des Alkoholismus und seiner verwüstenden Wirkungen sind die Diöcesansynoden seit 1910 Jahr für Jahr befaßt. Auch auf die durch Schundliteratur und Lichtspieltheater erwachsenden Gefahren ist ihr Blick gelenkt worden. Zusammenhängend mit dem immer üppiger emporkletternden Vereins- und Vergnügungstreiben samt seinen entsittlichenden Wirkungen wurde auch der Frage der zunehmenden Sonntagsentheiligung ernste Aufmerksamkeit zugewendet. Es sind das lauter Gebiete, auf denen auch der Staat mit im Kampfe steht oder wenigstens Schranken zu setzen sucht. Um den Geistlichen übersichtlich zu zeigen, wo gesetzliche Handhaben für ihr Vorgehen gegeben sind, haben wir eine Zusammenstellung aller für den Schutz und die Feier der Sonntag und Festtage in Betracht kommenden Bestimmungen herausgegeben in der Bekanntmachung vom 10. November 1913 (R. G. u. B. Bl. S. 117 ff.), auch sonst Schutzmaßnahmen der Regierung bekannt gemacht, z. B. in der Bekanntmachung vom 1. Mai 1911 (R. G. u. B. Bl. S. 83 ff.) und vom 19. März 1914 (S. 35 Ziffer 11). Aber wir haben dabei jeweils betont, daß nicht im Anrufen polizeilicher Hilfe, sondern in der selbstsorglichen Treue und dem vorbildlichen Leben des Geistlichen die natürlichsten und wirksamsten Mittel

zur Beeinflussung der Gemeindeglieder gegeben sind. Wenn in besonderen Fällen gegen allgemeine oder örtliche Mißstände Kundgebungen von der Kanzel erfolgten, namentlich am Buß- und Bettag, so sehen wir auch darin einen zu beachtenden Weg.

Am meisten gefährdet ist durch all die geschilderten neuzeitlichen Erscheinungen die heranwachsende Jugend. Auf ihre Bewahrung ist darum der Blick auch in hervorragendem Maß gerichtet gewesen. Die Frage der Jugendpflege und Jugendfürsorge hat in der ganzen Periode die Diöcesansynoden beschäftigt und uns zu Äußerungen veranlaßt, so in den Bescheiden von 1910 (St. G. u. B. Bl. S. 48 f.), von 1912 (S. 34 ff.), von 1914 (S. 34). Ein weiteres Mittel, Einfluß auf die Gemeinden zu gewinnen, bot sich in den zahlreich herausgegebenen „Gemeindeblättern“, die häufig auch den in der Fremde weilenden Gemeindegliedern zugesandt werden und sie damit an die Heimatkirche zu binden suchen. Inwieweit der viel weiter greifende Gedanke des „Evangelischen Pressverbandes“, die Tagespresse für kirchliche, religiöse und sittliche Fragen zu gewinnen, mit Unterstützung aus landeskirchlichen Mitteln eine Stärkung und Ausgestaltung erfahren kann, wird wohl die Generalsynode zu erwägen Anlaß bekommen. Uns soll es jedenfalls ein Anliegen sein, wie bisher so auch ferner zu allem die Hand zu bieten, was zu Heilung und Hilfe dienen kann.

2. Die bestehenden Anstalten zur Betätigung christlicher Wohltätigkeit haben in der Berichtsperiode wesentliche Erweiterungen erfahren. Neue sind dazu gekommen. So wachsen die Ansprüche an die Gebefreudigkeit stets, und es ist vielfach derselbe Kreis, der immer wieder helfen soll. Ging es auch für alte und neue Anstalten und Vereine durch schwere Notzeiten hindurch, die Möglichkeit zu Weiterführung und Ausbau der Liebesarbeit hat sich schließlich immer wieder gefunden, zum Teil auch durch Bewilligung von Bezirks- oder Landeskollekten, die ansehnliche Erträge lieferten. Es ist ein Lichtpunkt in den sonst so ernsten und schweren Zeiten, daß die Kollekten und Liebesgaben in dem vergangenen Jahrzehnt stark in die Höhe gegangen sind und sich mit Schwankungen auf ihr erhalten haben trotz der hohen Beträge, die die allgemeine und örtliche Kirchensteuer einbringt, und der außerordentlichen Anforderungen, die gerade das verflossene Jahr z. B. auch in der Jubiläumsspende stellte.

3. Die Versorgung der Gemeinden mit Krankenpflegestationen ist in stetem Wachsen begriffen; unsere drei Diakonissenhäuser, welche die Schwestern stellen, entwickeln sich in erfreulicher Weise. Auch die Landkrankenpflege findet, wo es zu eigenen Stationen nicht kommen kann, Anklang.

4. Unter den vorhandenen Sekten scheinen die „Neuapostolischen“ und insbesondere die „Adventisten vom siebenten Tage“, die sogenannten „Sabbathisten“ die rührigste Propaganda zu treiben namentlich durch Verbreitung von Flugchriften. Die Geistlichen sollten bei der Empfehlung von Kolporturen äußerste Vorsicht walten lassen. Wie ein neuerer Fall beweist, haben zahlreiche Pfarrer auch unserer Landeskirche offenbar durch falsche Angaben getäuscht sich verleiten lassen, einen sabbathistischen Kolporteur, welcher Schriften der Internationalen Traktatgesellschaft vertrieb, mit Empfehlungsschreiben zu versehen. Ein Segen könnte unserer Kirche nur dann von den Sekten erwachsen, wenn sie sich durch diese zum Nachdenken über das bringen ließe, was ihr gebührt.

5. Die im Verein für Jüngere Mission Augsburgischen Bekenntnisses zusammengeschlossenen Gemeinenschaften haben eine scharf ablehnende Stellung gegenüber dem Agendenentwurf und für den Fall seiner Annahme eine drohende Haltung gegenüber einem Teil unserer landeskirchlichen Geistlichen eingenommen. Den Austritt aus der Kirche haben sie vorerst nicht ins Auge gefaßt, sie erwarten vielmehr von der Oberkirchenbehörde Abhilfe. Möchte der vielfach bewährte kirchliche Sinn all der ernstesten Männer die Oberhand behalten und Verständigungen ermöglichen, die die Kirche vor einer Katastrophe bewahren.

6. Zu einer entschiedenen Stellungnahme gegenüber der katholischen Kirche über die gewohnten Fälle römischer Propaganda hinaus war Anlaß gegeben im Sommer 1910 durch die Borromäus-Enzyklika, deren ungerechte und geschichtlich unbegründete Angriffe gegen die evangelische Kirche in fast allen Diöcesansynoden eine einmütige, scharfe und klare Zurückweisung erfuhren. Sodann lösten im Jahr 1912 die Reichstagsbeschlüsse betreffs des Jesuitengesetzes in 26 Synoden Resolutionen gegen dessen Aufhebung oder Abschwächung aus, die wir antragsgemäß an die Großherzogliche Staatsregierung weiterleiteten. In beiden Fällen 1910 und 1912 hatte auch der Deutsche evangelische Kirchenausschuß würdige und ernste Kundgebungen an den Bundesrat gelangen lassen (A. G. u. B. Bl. 1911 S. 46, 1913 S. 38, 1914 S. 35).

Sofern diese Vorgänge der evangelischen Kirche zu neuer Vertiefung in das Evangelium und zu treuem Festhalten an den Gütern der Reformation Anstoß gaben, haben sie ihr zum Segen gedient.

Fünf Jahre der Entwicklung unserer Landeskirche umfaßt der vorstehende Bericht. Große und grundlegende Veränderungen in dem Bild ihrer Verhältnisse sind in so kurzem Zeitraum nicht zu erwarten. Aber eine Fülle bedeutsamen Erlebens hat sich in ihm zusammengedrängt. Erscheinungen, die zu schweren Sorgen Anlaß geben, sind schärfer, herausfordernder hervorgetreten, Maßnahmen diesen zu begegnen, aber auch vorhandene Ordnungen auszubauen, sind zahlreich erlassen worden. Das alles wird in noch erhöhtem Maße auch Wesen und Aufgabe der nächsten Zukunft sein. Wir stehen immer noch in einer Übergangszeit. Offene Augen für ihre Bedürfnisse tun not. Neben stürmischem Drängen nach neuen kirchlichen Gestaltungen steht das ernste Bemühen, den überkommenen Besitz festzuhalten; da muß genau geprüft werden, wo die unerläßlichen Notwendigkeiten liegen. Wenn der ernste Wille zu treuer selbstloser Hingabe vorhanden und kein anderes Ziel vor Augen ist als Verherrlichung des Herrn und Ausbau seines Reiches, dann wird auch der rechte Weg gefunden werden. Darum ist keine Ursache zum Verzagen, aber auch keine Zeit müde zu sein.

Die Kirche der Reformation rüstet sich auf ihre 400jährige Jubelfeier. Möchte die Zeit der Rück-erinnerungen an eine große Vergangenheit sie in ungeschmälertem Besitz der Kräfte finden, die sie allein befähigen können, eine lebendige Zeugin ihres Herrn und Meisters zu sein.

Zusammenstellung

der in den Jahren 1909 bis mit 1913 erhobenen ordentlichen und außerordentlichen Kirchenkollekten nebst den empfohlenen Kollekten.

1 Jahr	2 Ordentliche Kollekten												7 Außerordentliche Kollekten	8 Gesamt- Ertrag Sp. 7 u. 8	9 Empfohlene Kollekten	10 Erläuterungen			
	3 Weihnachts-		4 Karfreitags-		5 Reformationsfest-		6 Buß- u. Bettags-		6 Missions- sonntags-		7 Zusammen								
	Kollekte																		
M	Sp	M	Sp	M	Sp	M	Sp	M	Sp	M	Sp	M	Sp	M	Sp	M	Sp		
1909	9 427	55	11 618	43	7 249	88	9 103	79	8 316	26	45 715	91	18 674	30	64 390	21	—	—	zu 8: 7400,50 für die Jubiläumskollekte in den Jahren 1909/10/11/12/13; 5802,82 für die Spargenkollekte Engen, 5461,20 für die d. kirchl. Verwalt. d. deutschen Evangelischen im Ausland.
1910	9 379	15	11 711	49	7 595	26	9 683	18	8 556	39	46 925	47	19 664	91	66 590	38	6 587	33	zu 8: 7434,00 für die Gunsten des Landesvereins für den Ruf nach Jerusalem; 6021,00 für die Diakonergemeinschaften in Baden; 5575,70 für die d. deutschen Evangelischen im Ausland.
1911	10 675	89	12 135	19	7 751	28	9 632	81	8 803	67	48 998	84	12 065	57	61 064	41	—	—	zu 8: 6200,00 für die Diakonergemeinschaften in Baden; 5775,70 für die d. deutschen Evangelischen im Ausland (einschließlich d. Gabe eines Mannes).
1912	10 495	79	12 468	83	7 804	83	10 164	53	8 937	33	49 871	31	19 796	37	69 667	68	—	—	zu 8: 7900,00 für die Gunsten des Landesvereins für den Ruf nach Jerusalem; 6040,00 für die Diakonergemeinschaften in Baden; 5700,00 für die d. deutschen Evangelischen im Ausland.
1913	10 076	44	12 751	03	8 082	63	10 655	55	9 238	35	50 804	—	21 144	59	71 948	59	—	—	zu 8: 8200,00 für die Gunsten des Landesvereins für den Ruf nach Jerusalem; 6000,00 für die Diakonergemeinschaften in Baden; 5700,00 für die d. deutschen Evangelischen im Ausland.
1909/13 im ganzen Durchschnitt	50 054	82	60 684	97	38 483	88	49 239	86	43 852	—	242 315	53	91 345	74	333 661	27	6 587	33	
dagegen 1904/08 im ganzen Durchschnitt	10 010	96	12 136	99	7 696	78	9 847	97	8 770	40	48 463	11	18 269	15	66 732	25	—	—	
	45 404	35	55 715	75	36 796	55	45 338	63	32 548	62	215 803	90	78 097	24	293 901	14	3 450	50	zu 6 und 7: *) 1/2 v. 1909/10/11/12/13; **) Summe 1909/10/11/12/13
	9 080	87	11 143	15	7 359	31	9 067	73	8 137	15	44 788	21	15 619	41	60 407	62	—	—	

Zusammenstellung

Beilage 2.

der

Verwendungen aus den ordentlichen Kirchentkollekten in den Jahren 1909 bis mit 1913.

Jahr	Buß- und Bettagskollekte für Kirchengemeinden		Karfreitagskollekte für		Reformationsfestkollekte für die Diaspora	Weihnachtsfestkollekte für die Rettungsanstalten gefährdeter und sittlich verfallener Kinder	Kollekte für die Mission in den deutschen Schutzgebieten		Zusammen		Bemerkungen
	M	Pf	M	Pf			M	Pf	M	Pf	
1909	12 437	62	4 752 38	7 100	*) 7 106 55	9 000	—	8 080	—	48 476 55	*) Dazu mit d. Reformationsfestkollekte weiter verteilt 2000 M aus der Allgem. Kirchenkasse.
			11 852,38 M								
1910	10 814	57	4 668 43	7 000	*) 7 241 23	9 000	—	8 320	—	47 044 23	*) Ebenso 2000 M
			11 668,43 M								
1911	12 530	51	4 761 49	7 000	*) 7 268	9 000	—	8 560	—	49 120	*) Ebenso 2000 M
			11 761,49 M								
1912	11 713	81	4 635 19	7 500	*) 7 120	10 100	—	8 700	—	49 769	*) Ebenso 1500 M
			12 135,19 M								
1913	10 816	17	5 568 83	6 900	*) 8 371 25	10 600	—	9 200	—	51 456 25	*) Ebenso 2000 M
			12 468,83 M								
1909/13 im ganzen	58 312	68	24 386 32	35 500	37 107 03	47 700	—	42 860	—	245 866 03	Gesamtverwendung: a) für die Kirchengemeinden (Sp. 2 + 3) 82 099 M
			59 886,32 M								
Durchschnitt	11 662	54	4 877 26	7 100	7 421 41	9 540	—	8 572	—	49 173 21	b) für die Diaspora (Sp. 4+5) 72 007,03 M Hierzu aus allg. Kirchenmitteln 9 500.— M Zuf. 82107,03 M gegen
			11 977,26 M								
dagegen 1904/08 im ganzen	51 549	29	25 976 71	28 994 60	36 817 47	42 750	—	31 748 39	—	217 836 46	a) 77 526 M b) 65 812,07 M + 9550 M = 75 362,07 M in den Jahren 1904/08.
			54 971,31 M								
Durchschnitt	10 309	86	5 195 34	5 798 92	7 363 49	8 550	—	7 937 10	(1/4)	43 567 29	
			10 994,26 M								

I.

Kirchentkollekte
11

Erläuterungen

zu 8: 7400 M für die Hilfe u. Unterstützung für die Flüchtlinge in den Jahren 1909 bis 1913.
zu 8: 7400 M für die Hilfe u. Unterstützung für die Flüchtlinge in den Jahren 1909 bis 1913.
zu 10: für die Hilfe u. Unterstützung für die Flüchtlinge in den Jahren 1909 bis 1913.
zu 8: 7400 M für die Hilfe u. Unterstützung für die Flüchtlinge in den Jahren 1909 bis 1913.
zu 8: 7400 M für die Hilfe u. Unterstützung für die Flüchtlinge in den Jahren 1909 bis 1913.
zu 8: 7400 M für die Hilfe u. Unterstützung für die Flüchtlinge in den Jahren 1909 bis 1913.

zu 6 und 7:
*) 1/4 v. 20000
**) Summe 1913

